Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JUNI 2002 · 117. JAHRGANG · NR. 6/2002

Staatshaftung wegen der Zwangsvollstreckung in Gegenstände Dritter?

Von Dr. Lutz Haertlein[1])

I. Einleitung

Die zivilprozessuale Einzelzwangsvollstreckung ist ein Zweiparteienverfahren. Das Zweiparteienprinzip schließt es indes nicht aus, dass Dritte ohne ihren Willen am Vollstreckungsverfahren teilnehmen; das Vollstreckungsrecht bedingt und erfordert derlei Teilnahme sogar, z. B. bei der Forderungspfändung die des Drittschuldners. Ein anderer Fall vollstreckungsrechtlicher Drittwirkung ergibt sich daraus, dass das Zwangsvollstreckungsrecht der Gefahr des Zugriffs auf Gegenstände, die nicht dem haftenden Schuldnervermögen zugehören,[2]) sondern an denen ein sog. veräußerungshinderndes Recht[3]) eines Dritten besteht, infolge der notwendigen[4]) „Formalisierung der Zugriffstatbestände“[5]) nur sehr schwach vorbeugt (vgl. §§ 808 Abs. 1, 815 Abs. 2 ZPO, §§ 112, Nr. 1, 119, 136 GVGA; §§ 17, 28, 37 Nr. 5, 147 ZVG).

Zur Wahrung ihrer Rechte obliegt es Dritten, gegen solche Übergriffe mit Hilfe des vollstreckungsexternen Rechtsbehelfs der Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO sowie ggf. des vollstreckungsinternen Rechtsbehelfs der Erinnerung (§ 766 ZPO) und des jeweils flankierenden Interimsrechtsschutzes durch einstweilige Anordnungen (§§ 771 Abs. 3, 769, 770 ZPO, §§ 766 Abs. 1 Satz 2, 732 Abs. 2 ZPO) vorzugehen. Gegner einer solchen Intervention ist nicht der Staat, dessen Organe die Vollstreckung durchführen.

Die Intervention findet auf der privatrechtlichen Ebene statt. Sie ist gegen den die Vollstreckung veranlassenden Voll-

---

[1]) Rechtsanwalt, Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Zivilprozessrecht der Universität Bonn.

[2]) Das Zwangsvollstreckungsrecht bezweckt grundsätzlich die Befriedigung des Gläubigers allein auf Kosten des Schuldnervermögens. In der Zwangsvollstreckung ist folglich nur das Vermögen des Vollstreckungsschuldners Haftungsgrundlage, nur Vermögensgüter des Vollstreckungsschuldners sollen Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein, BGHZ 119, 75, 84; BGHZ 95, 10, 15; BGHZ 55, 20, 26; BGHZ 11, 37, 41; BGH LM § 771 ZPO Nr. 2; *Gaul*, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, Band III, 2000, S. 521; *ders*., in: Rosenberg/Gaul/Schilken, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. 1997, S. 59, 656; *ders*., AcP 173 (1973), 323, 336; *ders*., Rpfleger 1971, 81, 91; *Grunsky*, Grundzüge des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts, 5. Aufl. 1996, Rdnr. 130; *Jauernig*, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, 20. Aufl. 1996, S. 57; *Picker*, Die Drittwiderspruchsklage in ihrer geschichtlichen Entwicklung als Beispiel für das Zusammenwirken von materiellem Recht und Prozessrecht, 1981, S. 1; *Salzmann*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl. 1999, § 771, Rdnr. 1; *Stein*, Grundfragen der Zwangsvollstreckung, 1913, S. 37.

[3]) Die gesetzliche Formulierung „ein die Veräußerung hinderndes Recht“ in § 771 Abs. 1 ZPO ist missglückt. Gemeint sind Rechte Dritter, die der Vollstreckung in ihren Gegenstand und dessen Verwertung aus einem gegen den Vollstreckungsschuldner gerichteten Titel entgegenstehen, weil sie den Gegenstand rechtlich nicht dem Vermögen des Schuldners zuordnen, indem dieser ihn im Verhältnis zum Rechtsinhaber nicht veräußern darf, *Gaul*, in: Rosenberg/Gaul/Schilken (Fn. 2), S. 664 f.; *K. Schmidt*, in: Münchener Kommentar ZPO, 2. Aufl. 2000, § 771, Rdnr. 16.

[4]) S. nur *Gaul*, ZZP 112 (1999), 135, 136.

[5]) Dazu *Gaul*, in: Rosenberg/Gaul/Schilken (Fn. 2), S. 59; *ders*., Rpfleger 1971, 81, 91; *Schilken*, in: Münchener Kommentar ZPO, 2. Aufl. 2001, § 808, Rdnr. 1; *Stein* (Fn. 2), S. 39.

streckungsgläubiger zu richten.[6]) Ziel der Intervention wegen veräußerungshindernder Rechte ist es (anders als bei der Intervention eines Pfand- oder Vorzugsgläubigers gem. § 805 ZPO), den betreffenden Gegenstand der Zwangsvollstreckung zu entziehen, und so die Integrität des Rechts und seines Gegenstandes zu bewahren oder wiederherzustellen (Einstellung der Zwangsvollstreckung, Aufhebung getroffener Vollstreckungsmaßregeln, §§ 775 f. ZPO).

Der gegen die Einbeziehung des Gegenstandes gerichtete Rechtsschutz vermag indes nicht verlässlich zu verhindern, dass bereits durch den Zeitablauf bis zum Erfolg der Intervention Schäden des Berechtigten auftreten, z. B. Verschlechterung oder Entwertung des Gegenstandes, entgangene Gebrauchsvorteile oder entgangener Gewinn. Der Vollstreckungsgläubiger haftet für solche die Vollstreckung in Gegenstände Dritter begleitende Schäden gem. §§ 823 Abs. 1 BGB oder analog §§ 990, 989 BGB wegen Eigentumsverletzung, gem. 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (bei Kenntnis der Drittberechtigung) sowie, nach Maßgabe der Rechtsprechung des BGH[7]), aufgrund einer „gesetzlichen Sonderbeziehung privatrechtlicher Art".[8])

Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist die Frage, ob und nach welcher Maßgabe der Staat, dessen Organe die Zwangsvollstreckung betreiben, für Schäden Berechtigter haftet, die aus der Vollstreckung in Gegenstände resultieren, an denen ein veräußerungshinderndes Recht eines Dritten besteht. Insbesondere scheint die Haftung wegen verfahrensgemäßer Vollstreckung in Gegenstände zu Rechten Dritter im Hinblick auf das rechtliche Instrumentarium der Staatshaftung wegen Eigentumseingriffen weithin ungeklärt. Außerdem soll die Rechtsprechung zur Haftung wegen verfahrensfehlerhafter Vollstreckung kritisch untersucht werden.

II. Rechtmäßige (verfahrensgemäße) und prozessual unzulässige (verfahrensfehlerhafte) Vollstreckung

Die Vollstreckungsorgane haben diejenigen vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen zu beachten, die innerhalb ihrer Prüfungskompetenz und Verantwortlichkeit liegen.[9]) Bestehen diese Voraussetzungen, so ist die Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsorgan als Ausübung hoheitlicher Befugnis rechtmäßig und wirksam.[10]) Ist eine Vollstreckungshandlung (z. B. wegen Verstoßes gegen § 809 ZPO oder bei Missachtung einer Entscheidung gem. §§ 775 f. ZPO) prozessual unzulässig, so ist sie rechtswidrig, wenn auch nicht stets unwirksam.

Die an das Kriterium der Beachtung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften anknüpfende Unterscheidung zwischen rechtmäßigem und unzulässigem staatlichem Vollstreckungsbetrieb ist im Hinblick auf etwaige Staatshaftungsansprüche grundlegend. Denn die Anspruchsvoraussetzungen der Staatshaftung wegen verfahrensfehlerhafter Vollstreckung unterscheiden sich von solchen wegen verfahrensgemäßer Vollstreckung.

III. Staatshaftungsansprüche

1. Verfahrensfehlerhafte Vollstreckung

Trotz der gesetzlichen Formalisierung der Zugriffstatbestände in der Zwangsvollstreckung kann die Vollstreckung in einen Gegenstand, an dem ein Dritter ein veräußerungshinderndes Recht hat, verfahrensfehlerhaft sein. Verfahrensfehlerhaft ist etwa die Pfändung einer Sache, die offensichtlich nicht zum Vermögen des Vollstreckungsschuldners gehört,[11]) ebenso wie die Pfändung einer Forderung, deren Gläubiger der Vollstreckungsschuldner bereits nach der Antragsbegründung nicht sein kann.[12]) Verfahrensfehlerhaft ist es auch, wenn das Vollstreckungsorgan die Vollstreckung entgegen § 775 ZPO fortgesetzt hat.

a) Amtshaftung

In seinem Urteil vom 28. 4. 1960, in dem über Ersatzansprüche wegen eines Eingriffs in Dritteigentum durch Vollstreckung einer Steuerforderung zu befinden war, hat der BGH[13]) entschieden, dass gegen den Dienstherrn der Vollstreckungsorgane Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung gem. § 839 BGB, Art. 34 GG in Betracht kommen. Auch im Schrifttum ist es anerkannt, dass wegen schuldhaft verfahrensfehlerhafter Vollstreckung Amtshaftungsansprüche (§ 839 BGB, Art. 34 GG) Dritter entstehen können.[14]) Solche Ansprüche werden allerdings durch anderweitige Ersatzansprüche ausgeschlossen (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB). Anderweitige Ersatzansprüche können insbesondere gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger (s. o. I.) bestehen sowie gegenüber einem anwaltlichen Vertreter, der es schuldhaft versäumt hat, den Schaden durch Erwirkung eines Einstellungsbeschlusses abzuwenden.[15])

Drittberechtigte können sich gegen verfahrensfehlerhafte Vollstreckungsmaßnahmen mit der Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) wehren.[16]) Neben der Erinnerung (alternativ oder kumulativ) kann der Rechtsbehelf der Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO geltend gemacht werden.[17]) Im Hinblick auf

---

6) Die Intervention gegen die Zwangsvollstreckung kann entgegen dem insoweit missverständlichen § 771 Abs. 2 ZPO nicht gegen den Schuldner gerichtet werden, *Lackmann*, in: Musielak, ZPO, 2. Aufl. 2000, § 771, Rdnr. 34; *Münzberg*, in: Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl. 1995, § 771, Rdnr. 53; *Salzmann*, in: Wieczorek/Schütze (Fn. 2), § 771, Rdnr. 24; *K. Schmidt*, in: Münchener Kommentar ZPO (Fn. 3), § 771, Rdnr. 67; *Schuschke*, in: Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, Band I, Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. 1997, § 771, Rdnr. 42.

7) BGHZ 58, 207, 214 f.; BGHZ 74, 9, 11, 17. Grundsätzlich ebenso BGHZ 118, 201, anders jedoch (a.a.O., 206 f.) betreffend die Haftung des Gläubigeranwalts. Kritik an der Rechtsprechung z. B. bei *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, Band I, 12. Aufl. 1995, Rdnr. 46.25; *Gaul*, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof (Fn. 2), S. 521, 522 f., 566 f.; *ders*., ZZP 110 (1997), 3, 14 ff.

8) Einzelheiten z. B. bei *Gaul*, in: Rosenberg/Gaul/Schilken (Fn. 2), S. 699 f.; *Münzberg*, in: Stein/Jonas (Fn. 6), § 771, Rdnr. 76 ff.; *Schuschke*, in: Schuschke/Walker (Fn. 6), Anhang zu § 771, Rdnr. 6 ff.

9) *Gaul*, in: Rosenberg/Gaul/Schilken (Fn. 2), S. 59 f., 655 f.

10) *Gaul*, in: Rosenberg/Gaul/Schilken (Fn. 2), S. 76 f.

11) *Gaul*, Rpfleger 1971, 81, 91; *Prütting/Weth*, JuS 1988, 505, 506; *Schilken*, in: Rosenberg/Gaul/Schilken (Fn. 2), S. 793; *ders*., in: Müncherner Kommentar ZPO (Fn. 5), § 808, Rdnr. 11.

12) *Brehm*, in Stein/Jonas (Fn. 6), § 829, Rdnr. 38; *Gaul*, Rpfleger 1971, 81, 91; *Schilken*, in: Rosenberg/Gaul/Schilken (Fn. 2), S. 842.

13) BGHZ 32, 240, 242 ff.

14) *Gaul*, in: Rosenberg/Gaul/Schilken (Fn. 2), S. 700; *Jauernig* (Fn. 2), S. 58; *Münzberg*, in: Stein/Jonas (Fn. 6), vor § 704, Rdnr. 142; § 771, Rdnr. 79; *Salzmann*, in: Wieczorek/Schütze (Fn. 2), § 771, Rdnr. 20.

15) BGHZ 32, 240, 242 ff.

16) *Baumann/Brehm*, Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. 1982, S. 206; *Gaul*, in: Rosenberg/Gaul/Schilken (Fn. 2), S. 697; *Geißler*, NJW 1985, 1865, 1871; *Jauernig* (Fn. 2), S. 58; *Mohrbutter*, Handbuch des gesamten Vollstreckungs- und Insolvenzrechts, 2. Aufl. 1974, S. 134; *Münzberg*, in: Stein/Jonas, § 771 (Fn. 6), Rdnr. 69; *Sohm*, Wesen und Voraussetzungen der Widerspruchsklage, 1908, S. 48.

17) *Geißler*, NJW 1985, 1865, 1871; *Jauernig* (Fn. 2), S. 58; *Mohrbutter* (Fn. 13), S. 148; *Münzberg*, in: Stein/Jonas (Fn. 6), § 766, Rdnr. 55; § 771, Rdnr. 69; *Prütting/Weth*, JuS 1988, 505, 506; *Salzmann*, in: Wieczorek/Schütze (Fn. 2), § 766, Rdnr. 17; § 771, Rdnr. 17; *K. Schmidt*, in: Münchener Kommentar ZPO (Fn. 3), § 771, Rdnr. 9; *Schuschke*, in: Schuschke/Walker (Fn. 6), § 771, Rdnr. 4.

§ 839 BGB, Art. 34 GG sind Dritte gehalten, (rechtzeitig) Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) sowie Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) zu erheben. Denn eine Ersatzpflicht aus Amtshaftung tritt nicht ein, wenn der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB). Soweit Schäden also durch Anwendung der zu Gebote stehenden Rechtsbehelfe, insbesondere des Eilrechtsschutzes gem. §§ 766 Abs. 1 Satz 2, 771 Abs. 3 ZPO vermieden werden konnten, besteht keine Amtshaftung.

b) Enteignungsgleicher Eingriff

(1) Nach ganz überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum[18]) bestehen bei verfahrensfehlerhafter Vollstreckung keine Ansprüche wegen enteignungsgleichen Eingriffs. Solche Ansprüche setzen voraus, dass dem Berechtigten durch einen rechtswidrigen hoheitlichen Eingriff, der nach Inhalt und Wirkung enteignenden Charakter hat, ein Sonderopfer abverlangt wurde, das im Interesse der Allgemeinheit erbracht wurde[19]) und deshalb von ihr zu tragen sein soll. Der Übergriff der Zwangsvollstreckung in Drittvermögensgegenstände und damit das Sonderopfer des Dritten liege aber nicht im Gemeininteresse, sondern im Individualinteresse des Gläubigers.[20]) Der BGH[21]) begründet dies wie folgt:

> „Bei der Zwangsvollstreckung – ausgehend zunächst von der Zivilprozessordnung – stellt der Staat seine Machtmittel zur Durchsetzung eines durch die Gerichte festgestellten Individualanspruchs des Gläubigers gegen einen Schuldner zur Verfügung. Der zwangsweise Eingriff soll dabei nur Vermögensverschiebungen zwischen diesen bestimmten Parteien ermöglichen. Der Einsatz der Machtmittel des Staates bei der Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs liegt zwar auch im staatlichen Interesse, weil der Staat zwecks Erhaltung des Rechtsfriedens und zur Verhinderung von Missbräuchen sich die Anwendung dieser Zwangsmaßnahmen vorbehält, aber das ist für das Wesen des enteignenden Eingriffs nicht entscheidend. Denn eine Enteignung liegt nur vor, wenn einem einzelnen im Interesse der Allgemeinheit ein Sonderopfer auferlegt wird. Enteignungsgleiche Eingriffe sind nur solche rechtswidrigen Eingriffe, die für den Fall ihrer gesetzlichen Zulässigkeit nach Inhalt und Wirkung enteignenden Charakter hätten. … Nun liegt hier die Besonderheit vor, dass die Vollstreckung rechtswidrig in Vermögenswerte Dritter übergegriffen hat. Aber … auch dieses Opfer, das der Dritte dabei erleidet, wird ihm nicht zugunsten der Allgemeinheit auferlegt. Derartige Übergriffe ergeben sich aus der besonderen Regelung des Vollstreckungsrechts, das grundsätzlich den Vollstreckungsorganen die Befugnis verleiht, nach dem äußeren Bild … zuzugreifen, und es dem etwa betroffenen Dritten überlässt, Übergriffe durch Klage abzuwehren und ihre Rechte im Prozesswege geltend zu machen. … Der Dritte kann zwar einen Schaden erleiden, … aber dieses Sonderopfer wird ihm nicht zugunsten der Allgemeinheit, sondern zugunsten des Vollstreckungsgläubigers auferlegt, nämlich bei der zwangsweisen Durchsetzung der im Vollstreckungstitel festgesetzten Individualansprüche des Gläubigers gegen seinen Schuldner. Gegen den Staat als Vollstreckungsorgan, der zwar seine Machtmittel eingesetzt hat, aber dadurch in keiner Weise begünstigt ist, bestehen Erstattungsansprüche nur, wenn die beteiligten Bediensteten eine Amtspflichtverletzung begangen haben."

Die Kurzfassung lautet: Der Staat handelt bei der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung sowohl im Individualinteresse des Gläubigers als auch im Gemeininteresse. Für den enteignungsgleichen Eingriff ist entscheidend, dass das Sonderopfer im Gemeininteresse liegt. Das Sonderopfer eines Dritten, in dessen Vermögensgegenstände rechtswidrig vollstreckt wurde, wird ihm nicht im Allgemeininteresse auferlegt, und nochmals: es wird ihm nicht zugunsten der Allgemeinheit, sondern zugunsten des Vollstreckungsgläubigers auferlegt, und zwar, weil der Staat nicht (materiell) begünstigt ist. Diese Ausführungen können allenfalls dann überzeugen, wenn man mit dem BGH das Allgemeininteresse mit materieller Begünstigung des Staates gleichsetzt, und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, in deren Interesse der staatliche Betrieb der Zwangsvollstreckung, wie der BGH dies nicht verkennt („auch im staatlichen Interesse … zwecks Erhaltung des Rechtsfriedens und zur Verhinderung von Missbräuchen"), auch liegt, nicht zu den Gemeininteressen zählt. Gemeininteressen sind aber die Interessen der Gemeinschaft, die sich auf den Bestand einer friedlichen sozialen Ordnung, die Wahrung der Würde und Ehre des Menschen, die Möglichkeit von Besitz, Eigentum und Rechtsverkehr, die Möglichkeit und Förderung von Bildung und Kultur, kurz die Schaffung oder Bewahrung eines den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden, materiellen Rechtszustandes richten.[22]) Ein Begriffsverständnis des Allgemeininteresses, das auf materielle Begünstigung des Staates beschränkt ist, ist daher unzutreffend. Die staatliche Zwangsvollstreckung liegt im Übrigen namentlich deshalb im Gemeininteresse, weil sie das staatliche Vollstreckungsmonopol als Teil des allgemeinen Rechtsschutzmonopols des Staates verwirklicht. Wo das staatliche Rechtsschutzmonopol in Gestalt der staatlichen Zwangsvollstreckung bedroht ist, wird

> „auch das materielle Recht eine vernachlässigbare Größe, die durch das Recht des Stärkeren und Brutaleren verdrängt wird. … Welche Gefahr für den Rechtsstaat von diesem … Phänomen ausgeht, braucht wohl nicht mehr eigens betont zu werden. Fallen ganze Bevölkerungsteile von dem durch Recht und Gesetz vorgeschriebenen Verbot der Selbsthilfe ab, erodiert das System insgesamt bis zu dem Punkt, an dem es zusammenbricht."[23])

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist demnach ebenso maßgeblich auf das Gemeininteresse an der Bewahrung des Rechtsstaats gerichtet wie die Durchführung der Zwangsvollstreckung selbst.[24]) Die staatliche Zwangsvollstreckung liegt folglich stets im Gemeininteresse. Es gilt daher:

---

18) BGH BB 1967, 941; BGHZ 32, 240, 243 ff.; *Gaul*, in: Rosenberg/Gaul/Schilken (Fn. 2), S. 25, 700; *Jauernig* (Fn. 2), S. 58; *Münzberg*, in: Stein/Jonas (Fn. 6), vor § 704, Rdnr. 142; § 771, Rdnr. 79; *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, 1958 ff., Art. 14, Rdnr. 705.

19) BGHZ 32, 240, 245.

20) So BGH BB 1967, 941; BGHZ 32, 240, 244 ff.; *Gaul*, in: Rosenberg/Gaul/Schilken (Fn. 2), S. 25; *Münzberg*, in: Stein/Jonas (Fn. 6), vor § 704, Rdnr. 142; *Papier*, in: Maunz/Dürig (Fn. 18), Art. 14, Rdnr. 705.

21) BGHZ 32, 240, 244 ff. Hervorhebung im Original.

22) *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht I, 11. Aufl. 1999, § 29 IV 1. b.

23) *Paulus*, ZRP 2000, 296.

24) So auch *Bruns/Peters*, Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl. 1987, S. 5 („erheischt gerade das Interesse der Allgemeinheit eine rasche und nachdrückliche Durchsetzung, die im Erkenntnisverfahren … für richtig befunden wurden."); *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl. 1998, S. 260 („Es entspricht … dem Wohle der Allgemeinheit, dass sich der Staat die Zwangsvollstreckung vorbehalten hat und selbst betreibt. In dem darin zum Ausdruck kommenden Gewaltmonopol liegt gerade seine innere Rechtfertigung."). Ebenso der Ausgangspunkt BGHZ 32, 240, 244.

„Die Bürger, die dieser staatlichen Vollstreckungsordnung unterworfen sind, haben einen Anspruch auf Entschädigung durch den Staat, wenn dieser durch seine Organe und Amtswalter in diesem Bereich Unrecht begeht, gleichgültig wem gegenüber und mit welcher Motivation."[25])

(2) Die Rechtsentwicklung zum enteignungsgleichen Eingriff ist inzwischen dahingehend fortgeschritten, dass die Rechtswidrigkeit das Sonderopfer indiziert, so dass die Rechtswidrigkeit hoheitlichen Handelns an seiner Stelle zum anspruchsbegründenden Merkmal geworden ist.[26]) Da das Sonderopfer nicht mehr zu den Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs wegen enteignungsgleichen Eingriffs gehört, kommt es auch nicht mehr entscheidend auf den Gemeinwohlbezug des Sonderopfers an. Entscheidend ist vielmehr, dass ein hoheitlicher, unmittelbarer und rechtswidriger Eingriff in eine vermögenswerte Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG stattgefunden hat.[27]) Diese Voraussetzungen werden beim verfahrensfehlerhaften Vollstreckungszugriff auf Gegenstände, an denen eine Drittberechtigung im Sinne von § 771 ZPO besteht, erfüllt sein.

Umstritten ist, ob die Indizwirkung der Rechtswidrigkeit für das Sonderopfer die Feststellung erübrigt, dass der Aufgabenbereich, bei dessen Wahrnehmung der rechtswidrige Eingriff vorgenommen wurde, im Interesse der Allgemeinheit liegt,[28]) oder ob die Gemeinwohlförderungsabsicht (es kommt bei rechtswidrigen Eingriffen stets auf die Absicht an, weil solche Eingriffe das Gemeinwohl objektiv niemals fördern) nach wie vor Anspruchsvoraussetzung ist.[29]) Selbst wenn aber am Tatbestandsmerkmal des Gemeinwohlbezugs festzuhalten sein sollte, und selbst wenn der erforderliche Gemeinwohlbezug nicht bereits aus der Hoheitlichkeit des Eingriffshandelns folgt[30]), kann aber aus den dargelegten Gründen (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Bewahrung des Rechtsstaats) der Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Forderungen nicht mit dem Hinweis auf ihre privatnützigen Zwecke der Gemeinwohlbezug abgesprochen werden.[31])

(3) Verfahrensfehlerhafte Vollstreckung kann somit Entschädigungsansprüche Dritter wegen enteignungsgleichen Eingriffs auslösen. Allerdings ist der Primärrechtsschutz vorrangig (Subsidiarität der Entschädigung gegenüber dem Bestandsschutz). Dem Betroffenen obliegt es, sich gegen den rechtswidrigen Eingriff zur Wehr zu setzen und damit den Bestand seiner Rechtsposition zu erhalten. Nur wenn im konkreten Fall die Abwehr nicht möglich oder zumutbar gewesen ist, muss Entschädigung gewährt werden.[32]) Wie bei der Amtshaftung (§ 839 Abs. 3 BGB) ist ein Drittberechtigter folglich gehalten, im Rahmen des Möglichen sein Recht mit der Vollstreckungserinnerung und der Drittwiderspruchsklage (einschließlich des Eilrechtsschutzes durch einstweilige Anordnung) zu verteidigen. Andernfalls entsteht kein Entschädigungsanspruch.

Die Frage nach Entschädigungsansprüchen Dritter wegen enteignungsgleichen Eingriffs bei verfahrensfehlerhafter Vollstreckung ist demnach nicht schlechthin zu verneinen. Solche Ansprüche entstehen, wenn der Berechtigte sich nicht gegen die Vollstreckung zur Wehr setzen konnte, z. B., weil er von ihr nichts erfahren hat. Angemessen erscheint es allerdings, die Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB (Verweisungsprivileg), die nach der Interpretation durch den Großen Senat des BGH[33]) nunmehr[34]) die Entlastung der Hohen Hand bezwecken soll, bei Entschädigungsansprüchen wegen enteignungsgleichen Eingriffs entsprechend anzuwenden.

2. *Verfahrensgemäße Vollstreckung*

Die Beeinträchtigung von Drittrechten wird regelmäßig nicht durch Verfahrensfehlerhaftigkeit der Vollstreckung verursacht, sondern wegen der notwendigerweise gegenüber Drittrechten durch Rücksichtslosigkeit gekennzeichneten Verfahrensregeln gerade durch eine verfahrensgemäße Vollstreckung. Drittrechte werden in der Zwangsvollstreckung nur anhand ihres publizistischen Ausweises geprüft (und bei der Forderungsvollstreckung nicht einmal dies), und ein Übergriff in Drittrechte, dem eine solche Prüfung voranging, ist verfahrensmäßig einwandfrei. Die Vollstreckungserinnerung ist in solchen Fällen unbegründet, und es entstehen keine Amtshaftungsansprüche. Es stellt sich daher nur die Frage, ob Dritte gegen den Staat Ansprüche auf Enteignungsentschädigung erheben können, weil zwar das Vollstreckungsorgan beim Eingriff verfahrens- und damit rechtmäßig gehandelt hat, die zugrunde liegende Verfahrensordnung aber bei der Durchführung der Vollstreckung Drittrechte grundlegend preisgibt.

a) Enteignung

Ansprüche wegen (Administrativ-)Enteignung entstehen bei der Vollstreckung in Drittvermögensgegenstände bereits deshalb nicht, weil der Enteignungsbegriff einen gezielten (bewusst und gewollt auf den Entzug der vermögenswerten Rechtsposition gerichteten) hoheitlichen Rechtsakt voraussetzt[35]), der Vollstreckungszugriff auf Gegenstände, an denen Rechte Dritter bestehen, aber nur als zufällige Nebenfolge hingenommen wird.

b) Enteignungsgleicher Eingriff

Entschädigungsansprüche wegen enteignungsgleichen Eingriffs setzen demgegenüber voraus, dass der Eingriff rechtswidrig ist.[36])

---

25) So *Ossenbühl*, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof (Fn. 2), S. 887, 907.

26) *Ossenbühl*, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof (Fn. 2), S. 887, 907; *ders*. (Fn. 24), S. 258 f.; *Papier*, in: Maunz/Dürig (Fn. 18), Art. 14, Rdnr. 693, 726.

27) Zu den Voraussetzungen des enteignungsgleichen Eingriffs s. z. B. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl. 2000, § 26, Rdnr. 88 ff; *Ossenbühl* (Fn. 24), S. 241 ff.

28) So *Ossenbühl* (Fn. 24), S. 259 f.

29) So *Papier*, in: Maunz/Dürig (Fn. 18), Art. 14, Rdnr. 705.

30) So aber dezidiert *Ossenbühl*, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof (Fn. 2), S. 887, 907 („Entscheidend ist, daß auch in der Vollstreckung hoheitlich gehandelt wird und der Staat hoheitlich Unrecht zufügen kann.") ; *ders*. (Fn. 24), S. 260 („Entscheidend ist …, daß der Staat als Hoheitsträger Unrecht getan hat."). In diese Richtung auch *Bruns/Peters* (Fn. 24), S. 5 („Der Staat verfolgt auch in der ZwV … eine ihm eigene Aufgabe.").

31) So aber *Papier*, in: Maunz/Dürig (Fn. 18), Art. 14, Rdnr. 705.

32) BVerfGE 58, 300; *Maurer* (Fn. 27), § 26, Rdnr. 95; *Ossenbühl* (Fn. 24). S. 260 ff.

33) BGHZ (GS) 13, 88, 104; ebenso BGHZ 85, 225. Einschränkend BGHZ 79, 26; BGHZ 79, 35; BGHZ 75, 134; BGHZ 70, 7; BGHZ 68, 217; BGHZ 62, 380.

34) Die Verweisungsmöglichkeit war ursprünglich eine Schutzbestimmung zugunsten des haftenden Beamten und bezweckte die Förderung seiner Entschlussfreude und Tatkraft. Nach der Übernahme der Amtshaftung durch den Staat (Art. 34 GG) ist diese Zwecksetzung obsolet geworden und hat sich zu einem Fiskusprivileg gewandelt, das weitreichend kritisiert wird, *Ossenbühl* (Fn. 24), S. 79 f.

35) *Maurer* (Fn. 27), § 26, Rdnr. 49 ff.; *Papier*, in: Maunz/Dürig (Fn. 18), Art. 14, Rdnr. 539 ff.

36) BGHZ 32, 240, 244; Maurer (Fn. 27), § 26, Rdnr. 94.

Das Vollstreckungsorgan handelt rechtmäßig, wenn es im Einklang mit dem Verfahrensrecht auf Gegenstände Dritter zugreift.

Das Verfahrensrecht, das solche Zugriffe ermöglicht, ist verfassungsmäßig[37]) (verhältnismäßig). Die gebotene Effektivität der Zwangsvollstreckung legitimiert die gesetzliche Verfahrensgestaltung. Der Rechtsbehelf des § 771 ZPO und materiellrechtliche Ansprüche Drittberechtigter gegen den Vollstreckungsgläubiger nach beendeter Vollstreckung (positive Forderungsverletzung, §§ 812, 990, 989, 823 826 BGB)[38]) beschränken die Nachhaltigkeit des Eingriffs weitest möglich.

Der Vollstreckungsübergriff in Drittrechte löst folglich keine Entschädigungspflicht wegen enteignungsgleichen Eingriffs aus.[39])

c) Enteignender Eingriff; ausgleichspflichtige Eigentumsinhaltsbestimmung

Staatshaftung kommt auch wegen schädigender Nebenfolgen rechtmäßiger hoheitlicher Maßnahmen (aufgrund sog. enteignenden Eingriffs[40]) oder ausgleichspflichtiger Inhaltsbestimmung des Eigentums[41]) in Betracht. Der Vollstreckungsübergriff in Drittrechte ist eine solche Nebenfolge.[42]) Insbesondere ist die Einbeziehung von Vermögensgegenständen, die in der Vollstreckung wegen veräußerungshindernder Drittrechte nicht haften, ein den enteignenden Eingriff wie die ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung prägendes Sonderopfer.

Indes sind auch Ansprüche wegen enteignenden Eingriffs[43]) und ausgleichspflichtiger Inhaltsbestimmung[44]) subsidiär gegenüber Behelfen des primären Rechtsschutzes. Solcher Primärrechtsschutz besteht durch die Drittwiderspruchsklage, bei deren (schuldhafter) Versäumung folglich auch hier keine Staatshaftung besteht. Wie bei der Staatshaftung wegen enteignungsgleichen Eingriffs (verfahrensfehlerhafte Vollstreckung) ist im Übrigen auch bei der Haftung wegen Nebenfolgen rechtmäßiger Vollstreckung (erst recht) eine entsprechende Anwendung der Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB zu erwägen.

IV. Ergebnisse

Bei verfahrensfehlerhafter Vollstreckung in Gegenstände, an denen veräußerungshindernde Rechte Dritter bestehen, können Schadensersatzansprüche Dritter aus Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) sowie aufgrund enteignungsgleichen Eingriffs entstehen. Amtshaftungsansprüche stehen allerdings unter dem Vorbehalt der Verweisungsklausel (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB), insbesondere wegen Ansprüchen des Dritten gegen den Vollstreckungsgläubiger sowie gegen anwaltliche Vertreter. Außerdem ist nur der Schaden zu ersetzen, der nicht durch Rechtsbehelfe gem. §§ 766, 771 ZPO abgewendet werden konnte (§ 839 Abs. 3 BGB). Aus den gleichen Gründen wird ein Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff ausgeschlossen (analog § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, Subsidiarität der Entschädigung gegenüber dem Bestandsschutz).

Verfahrensgemäße Vollstreckung in Drittgegenstände kann Ersatzansprüche wegen enteignenden Eingriffs oder ausgleichspflichtiger Inhaltsbestimmung des Eigentums zur Folge haben. Solche Ansprüche sind ebenfalls subsidiär gegenüber anderweitiger Ersatzmöglichkeit (analog § 838 Abs. 1 Satz 2 BGB) und stehen ebenfalls unter dem Vorbehalt der Unabwendbarkeit durch Behelfe des primären Rechtsschutzes.

---

37) I. E. Ebenso *Gaul*, Rpfleger 1971, 41, 42, der auf die Privatnützigkeit der Zwangsvollstreckung abstellt.

38) Zum Rechtsschutz im Anschluss an die beendete Zwangsvollstreckung in schuldnerfremde Gegenstände s. z. B. *Gaul*, in: Rosenberg/Gaul/Schilken (Fn. 2), S. 698 ff.; *Jauernig* (Fn. 2), S. 58; *Lackmann*, Zwangsvollstreckungsrecht, 5. Aufl. 2001, Rdnr. 643 ff.; *Mohrbutter* (Fn. 13), S. 136 f.; *Stein* (Fn. 2), S. 94 ff.

39) Die Frage, ob ein Eingriff durch Rechtssetzungsakte, insbesondere durch förmliche Gesetze, und durch ihren Vollzug (sog. Beruhensfälle) verwirklicht werden kann, kann daher dahinstehen. Dazu z. B. *Maurer* (Fn. 27), § 26, Rdnr. 91; *Ossenbühl* (Fn. 24), S. 232 ff.

40) Dazu z. B. *Maurer* (Fn. 27), § 26, Rdnr. 107 ff.; *Ossenbühl* (Fn. 24), S. 269 ff.

41) Dazu z. B. *Maurer* (Fn. 27), § 26, Rdnr. 79 ff.

42) *Götz*, Zivilrechtliche Ersatzansprüche bei schädigender Rechtsverfolgung, 1989, S. 68.

43) *Ossenbühl* (Fn. 24), S. 278, 279 („Störungsabwehranspruch").

44) Dazu z. B. *Maurer* (Fn. 27), § 26, Rdnr. 85 (Anspruchsvoraussetzung ist, dass „kein[e] den Bestand des Eigentum[s] sichernde Möglichkeiten bestehen").

Der Gerichtsvollzieher – ein organisationsrechtliches Stiefkind des Gesetzgebers! Immer noch?

Ein Kommentar von Obergerichtsvollzieher a. D. Hans-Jürgen Köhler, Lüdinghausen

Schon im Jahre 1974 prangerte *Gaul* in ZZP 1974, 241 unter der obigen Überschrift die Interesselosigkeit der Wissenschaft und des Gesetzgebers an, als er sich mit der damaligen, normativ nicht abgesicherten Stellung des Gerichtsvollziehers in der Zwangsvollstreckung und innerhalb der Justiz auseinandersetzte. Veröffentlichungen anderer Autoren waren schon vorausgegangen und weitere folgten dieser kritischen Betrachtung der Situation.

Nunmehr zählen wir das Jahr 2002 und damit muss die Frage erlaubt und legitim sein, welche Änderungen, welche Verbesserungen sind zur Behebung der damals in der Literatur eindrucksvoll dargestellten, den Rechtsstaat ernsthaft tangierenden Defizite eingeleitet oder geschaffen worden? Die Antwort: Es ist nach mehr als einem Vierteljahrhundert, genauer gesagt nach 28 Jahren, in dieser Beziehung immer noch nichts, rein gar nichts geschehen!

Dem wird man entgegenhalten, dass doch in dieser Zeit z. B. eine grundlegende Reform des Zwangsvollstreckungsrechts in der ZPO eingeführt, ein neues Kostenrecht und noch manch andere Vorschrift auf den Weg gebracht worden seien. Dem Gerichtsvollzieher habe man damit weitere Aufgaben in seine Zuständigkeit übertragen. Er habe sogar durch die Übernahme bestimmter Tätigkeiten, die früher der richterlichen Zuständigkeit unterlagen, eine große Aufwertung erfahren. Richtig! Aber genau dadurch wird erst recht deutlich, dass durch diese weiteren Übertragungen von Zuständigkeiten – und es sollen noch mehr folgen – die Diskrepanz zwischen dem gegenwärtigen, absolut nicht einem demokratischen

Rechtsstaat entsprechenden Zustand und einer erforderlichen, normativ abgesicherten Stellung des Gerichtsvollziehers noch grösser geworden ist.

Europaweit hielt man es für wichtig und unerlässlich, dass z. B. die „Krümmung einer Banane" einer gesetzlichen Regelung bedurfte. Wenn hingegen in der Bundesrepublik Deutschland eine Person, wie der Gerichtsvollzieher, ermächtigt ist, empfindliche Eingriffe in die Privatsphäre eines Staatsbürgers vorzunehmen, in dessen persönliche Freiheit einzugreifen oder durch ihr Handeln den Wirtschaftskreislauf eines Unternehmens ernsthaft zu beeinflussen, ja ggf. total stillzulegen und diese Person obendrein zur Durchsetzung dieser Vorhaben dann auch noch im Namen des Staates zur Gewaltanwendung befugt ist, sollte doch mehr als deutlich erkennbar sein, dass hier, im Gegensatz zur Regelung der *Krümmung der Banane* ein politischer Handlungsbedarf zur Einführung einer normativen Regelung dieser Institution *Gerichtsvollzieher* besteht.

Festzustellen ist seit Jahren stattdessen jedoch eine Reihe von Versuchen über den Verwaltungsweg an vermeintlichen Symptomen herum zu kurieren, was bestenfalls dazu geeignet ist, das vorhandene, in sich schlüssige und bestens funktionierende System des Gerichtsvollzieherwesens in seiner Effektivität weitgehend einzuengen, zu schmälern und dadurch – möglicherweise unbewusst – sogar seine Existenz in Frage zu stellen.

Vielleicht ist es einerseits gerade die dem GV-System mit eigenem Geschäftszimmer anhaftende Robustheit gewesen, die, allen bisherigen Belastungen – welcher Art auch immer – zum Trotz, eine erfolgreiche Bewältigung der im Laufe der letzten Zeit gestellten Aufgaben so gut bewirkte, aber es andererseits möglicherweise deswegen verhinderte oder als nicht nötig ansah, bitter notwendige, auf die Zukunft orientierte Gedanken und Überlegungen anzustellen. Oder glaubte man bislang ernsthaft mit der vor mehr als hundert Jahren erfolgten Einführung einer dann und wann revidierten Verwaltungsanordnung (GVO und GVGA) und der Erstellung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher dem heutigen Rechtsstaat damit ausreichend gerecht geworden zu sein und sollte damit die durch den § 154 GVG den Ländern zugewiesene Aufgabe der Ausgestaltung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse (was immer dies im Einzelnen auch bedeuten mag) für alle Zeiten ihren endgültigen Abschluss gefunden haben?

Wo liegen die Ursachen, dass nach nahezu drei Jahrzehnten in diesem rechtsstaatlich so sensiblen Bereich noch nichts geschehen ist und auch zurzeit offensichtlich nichts geschieht? Gegen wen genau könnte ein Vorwurf deswegen erhoben werden? Ist die höhere Verwaltung schuldig oder die politische Führung in den jeweiligen Ministerien? Wer immer es sein mag, *politische* Weitsicht wird man in diesem Zusammenhang wohl keiner Seite bescheinigen können!

Die Politik sei, so behauptet sie es von sich selbst und so will sie auch verstanden werden, das auf den Staat sich beziehende Handeln und sie stelle ferner eine Kunst dar, Gemeinschaften zu führen und im weiteren Sinne alle auf die Gemeinschaftswirkung abzielenden Tätigkeiten zu gestalten, zu fördern und weiterzuentwickeln.

Wenn das richtig ist, kann von gestalten, fördern und weiterentwickeln im hier angesprochenen Bereich seit fast dreißig Jahren wohl kaum gesprochen werden, sofern man von einer gewissen betriebsamen Geschäftigkeit in unwesentlichen Bereichen einmal absieht.

Fairerweise wird man aber nun einem Rechtspolitiker zugestehen müssen, dass er auf dem Gebiet des Gerichtsvollzieherwesens und der Zwangsvollstreckung nicht unbedingt ein Fachmann sein kann. Aber ein regierender Rechtspolitiker soll sich der Dienste der Fachleute bedienen.

Damit sind zunächst die Justizverwaltungen und die Ministerialbürokratie (dieses Wort ist durchaus nicht negativ gemeint) angesprochen. Beide sind in einer gewissen Doppelfunktion zu sehen. Sie erfüllen einerseits ihre Aufgabe als Verwaltungsbehörde, die die vom Gesetzgeber verabschiedeten Gesetze für ihren Zuständigkeitsbereich im Lande zu realisieren oder zumindest die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen haben. Andererseits müssen sie aber auch die regierenden Politiker über die Entwicklung im entsprechenden Fachbereich aufklären, informieren und beraten, wenn Politik im oben angesprochenen Sinne überhaupt zur Wirkung und Geltung kommen soll. Diese Verpflichtung zur Beratung des Dienstherrn ergibt sich u. a. aus dem beamtenrechtlichen Status der dort tätigen Beamten.

An diesem Punkt scheint aber die berühmte *Schwachstelle* zu liegen. Ganz offensichtlich ist der Politik seit Jahrzehnten eine Lösung des in der Überschrift angesprochenen Problems entweder gar nicht nahegebracht oder aber möglicherweise als unwichtig bagatellisiert worden. Dem Insider offenbart sich so ein erschreckender Mangel an theoretischem Einsichtsvermögen aber auch fehlender Praxisnähe, wie dies auch schon im Rahmen der anfänglichen Novellierung der ZPO im Bereich der Zwangsvollstreckung vor Jahren deutlich wurde. Gleiche Negativ-Erfahrungen tauchen gegenwärtig mit dem erst kürzlich in Kraft getretenen GV-Kostenrecht auf, weil man wiederum glaubte auf die Erfahrungen der Praxis verzichten zu können. Die Folge ist nunmehr eine übermäßige Inanspruchnahme der Gerichte (siehe die Vielzahl von einschlägigen Veröffentlichungen in der DGVZ), die ihrerseits kaum in der Lage sein werden, mit ihren Entscheidungen einem schlechten Gesetz den Odem der Weisheit oder auch nur der Praktikabilität einzuhauchen.

Dafür widmete man sich aber mit fast verbissen zu nennender Inbrunst anderen Problemen (z. B. der Entschädigung) und erkannte offenkundig mit den vorgeblichen Lösungskonzepten nicht einmal, dass damit das vorhandene und funktionstüchtige GV-System über alle Maßen gefährdet wird. Die Erkenntnis – in der Wirtschaft und der Großindustrie schon lange geübte Praxis –, dass n u r *Teamarbeit*, unter Einbeziehung auch des letzten Gliedes in der Kette eines langen Produktionsprozesses, in der Lage ist, auf Dauer sinnvolle und wirtschaftlich vernünftige Ergebnisse zu erwirtschaften, hat sich offenkundig in dem hier angesprochenen Bereich des öffentlichen Dienstes noch nicht durchgesetzt. Es herrscht der Eindruck vor, als ob alle angestrebten Lösungen – selbst solche mit Gesetzescharakter (z. B. GVKostengesetz) – nur unter dem Blickwinkel einer verwaltungstechnischen Regelung erfolgten. Zukunftsweisende politische und damit grundlegende Änderungs- und Lösungsvorschläge, die auch der Fortschreibung des GV-Systems dienen würden, sind nicht zu entdecken! So verstärkt eine Vielzahl von in Bearbeitung befindlichen Sachproblemen immer nur den Eindruck einer aus gewisser Verlegenheit geborenen Augenblickslösung. Alles zusammengefasst kann konstatiert werden: Es besteht ein Mangel an politischem Weitblick!

Wie anders soll man sonst das Folgende deuten? Obwohl, wie oben schon angesprochen, das Aufgabengebiet des GV erweitert worden ist (qualitativ und quantitativ) und noch mehr erweitert werden soll, beschreitet man bei der Auswahl des zukünftigen Nachwuchses einen Weg, der den erhöhten Anforderungen mittels einer erforderlichen Qualitätssteigerung nicht Rechnung wird tragen können. Im Gegenteil, die qualitativen Eingangsvoraussetzungen werden gemindert, wenn man darauf beharrt, einen benötigten Nachwuchs nur aus den

eigenen Reihen der Justizverwaltung mit einer nicht optimalen Vorbildung glaubt rekrutieren zu können.

Fest steht, der mittlere Dienst der alten Form, bisher Rekrutierungsreservoir, stirbt aus. Das könnte ja noch hingenommen werden, wenn die dann folgende Ausbildung der aus der neuen Personalreserve der Justizfachangestellten kommenden GV-Anwärter entsprechend dem vom JM BW vorgeschlagenen Konzept in Form einer Fachhochschule erfolgen würde und man so für einen entsprechenden Ausgleich im Bildungsmanko sorgen könnte.

Aber diesem, wirklich in die Zukunft gerichteten Vorschlag ist man unverständlicherweise bislang nicht gefolgt. Er ist weitsichtig und könnte viele, demnächst auftretende Schwierigkeiten bei der Nachwuchsbereitstellung bestens und vor allen Dingen mit und auf entsprechendem Qualitätsniveau aus dem Wege räumen. Wer hier, von welcher Seite auch immer kommend, etwas anderes behauptet, handelt grob fahrlässig oder verfolgt andere, vielleicht egoistische, auf jeden Fall keine sachgerechten Ziele. Selbst einem mit keiner Sachkenntnis behafteten Bürger wird man es kaum verständlich machen können, dass die Übernahme bisheriger richterlicher und anderer, bislang höher angesiedelter Tätigkeiten (z. B. e.V.-Verfahren etc.) dazu geeignet ist, das Niveau für die Voraussetzungen zum Eintritt in einen Berufsstand zu senken. Das Gegenteil ist richtig! Der Gerichtsvollzieher ist in der Justiz der einzige Beamte, der im Außendienst den direkten Kontakt, nicht immer unter guten Vorbedingungen – das liegt in der Natur der Sache –, mit dem Bürger hat. Er ist das Aushängeschild der Justiz. Von seiner Person und von seinem Auftreten, fachlich und menschlich, wird es zum großen Teil abhängen, wie die Justiz in ihrer Gesamtheit beurteilt wird. Der Rechtsprechung wird immer eine große Aufmerksamkeit zuteil werden. Ihr Ruf wird allerdings sicherlich sehr geschmälert und in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn man der Rechtsverwirklichung nicht ähnliche Aufmerksamkeit und Förderung angedeihen lässt. Letztendlich haben auch die an der Zwangsvollstreckung Beteiligten – Gläubiger und Schuldner – einen ungeschriebenen Garantieanspruch gegen den Staat, dass ihnen ein Organ gegenübersteht, von dem sie die Überzeugung und sogar die Gewissheit haben können, dass alle vom GV angewendeten Sanktionen wohl abgewogen, klug, gerecht und den Verhältnissen entsprechend getroffen werden.

Ein weiterer Beweis von Mangel an notwendigem Weitblick ist die Tatsache, dass bis heute in den Justizverwaltungen – den Berufsvertretungen ist es jedenfalls nicht bekannt und vielleicht ist auch das wieder einmal geheime Kommandosache – prophylaktisch noch keine konkreten Überlegungen angestellt worden sind, die sich mit der zukünftigen organisatorischen Regelung des gesamten Zustellungswesens befasssen, wenn es denn der Post in absehbarer Zeit entzogen wird oder würde. Nach dem GVG ist der GV das dafür vorgesehene Institut, dem es deswegen auch zugeordnet werden sollte. Auch unter Berücksichtigung der Vereinfachung der Zustellungen käme im Falle der Übertragung dennoch eine riesige Restbelastung auf den Berufsstand zu, die mit der gegenwärtigen Struktur des GV-Wesens ohne entsprechende Änderungen nicht bewältigt werden könnte. Ähnliches geschieht mit der in Betracht gezogenen Übertragung des Erlasses der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse. Die konzipierte Umsetzung und Realisierung dieses Vorhabens pfeifen die Spatzen schon fast von den Dächern, aber von offizieller Seite regt sich offenkundig nichts. Wird hier auch ohne die schon angesprochene erforderliche Teamarbeit ein Weg begangen, auf dem es dann letztendlich wieder einmal nur den Praktikern überlassen bleibt, die unerwartet sich auftürmenden Hindernisse durch persönlichen Einsatz auszuräumen?

Die Aufzählung der bestehenden Mankos oder Unzulänglichkeiten – stichwortartig seien noch genannt die Übertragung der Beurkundung von Tatsachen (Tatsachenfeststellung), die Zuordnung der Sequestration ohne ausdrückliche Nebentätigkeitsgenehmigung usw. – im organisatorischen Bereich des GV-Wesens lässt sich noch fortsetzen. Hierzu hat der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund einen ausführlichen Katalog schon erstellt, auf den ausdrücklich verwiesen wird. In anderen Bereichen der Justiz, für die sich die breite Öffentlichkeit mehr interessiert, würde man das mit dem Begriff *Reformstau* kennzeichnen und vermutlich publikumswirksam in der Presse brandmarken. Nach rund dreißig Jahren politischer Enthaltsamkeit wird man das auch kaum als überzogen oder ungerechtfertigt rügen können.

Nach den obigen Ausführungen müsste eigentlich nun selbst der Ahnungsloseste erkennen, welche Versäumnisse es zu beheben gilt und wo der Hebel zur politischen Förderung und Weiterentwicklung des GV-Systems anzusetzen ist.

Es ist an der Zeit, es ist sogar schon höchste Zeit, die Stellung des Gerichtsvollziehers und alle mit diesem Beruf und seinem Amt im Zusammenhang stehenden Fragen und Problemen *grundsätzlich* zu regeln und sie damit dann endlich im Interesse der Gesellschaft auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Man wird mit Sicherheit davon ausgehen können, dass auch die Gerichtsvollzieher – sofern man sie hoffentlich schon in der Entwicklungsphase eines entsprechenden Projektes zur Mitarbeit heranzieht – ihren profunden Beitrag an Unterstützung und sachgemäßer Umsetzung eines solchen Vorhabens einbringen werden, wenn der ernsthafte politische Wille besteht – nicht Verwaltungswirrwarr – zu einer möglichst permanenten, den Anforderungen der Zukunft gerecht werdenden Lösung zu kommen.

Siebtes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

Von Irene Ernst, Prokuristin, EURO-Inkasso München GmbH & Co. KG

Mit der Einführung der Währungsumstellung auf EURO ist am 1. 1. 2002 das Siebte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen in Kraft getreten. Der nachfolgende Beitrag fasst die wesentlichen Änderungen zusammen, die bei Abwicklung der Lohn- und Gehaltspfändungen, insbesondere bei der Berechnung des pfändbaren Betrages zu beachten sind.

Anhebung der Pfändungsfreigrenzen

1. Begründung des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzes ist, die deutliche Anhebung der Pfändungsfreigrenzen an die Entwicklung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Mit der Neufestsetzung des Pfändungsfreibetrages soll gewährleistet werden das Existenzminimum bei Schuldnern mit geringem Einkommen zu sichern.[1])

Die letzte Anpassung der Pfändungsfreibeträge erfolgte zuletzt durch das 6. Gesetz zur Änderung der Pfändungs-

[1]) Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drucks. 14/6812 v. 17. 8. 2001.

freigrenzen am 1. 4. 1992 mit Wirkung vom 1. 7. 1992.[2]) Durch den drastischen Anstieg der Lebenshaltungskosten verursacht durch Mietsteigerungen in den Ballungsgebieten der Bundesrepublik sowie steigender Energiekosten lagen die bisherigen Pfändungsfreigrenzen unter dem normierten Niveau der Sozialhilfe.[3]) Durch die weitreichenden Pfändungseingriffe konnte der garantierte Schutz des Schuldners nach Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 GG (Sozialstaatsprinzip) nicht mehr gewährleistet werden. Das Sozialstaatsprinzip umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht nur die Verpflichtung, dem Einzelnen notfalls auch die zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, sondern auch das Gebot, dem Bürger das selbsterzielte Einkommen, zur Sicherung der Lebensgrundlage, nicht zu entziehen.[4])

Der Umfang des Pfändungsschutzes im Hinblick auf das pfändungsfreie Arbeitseinkommen orientiert sich nach den Zielvorgaben an der Entwicklung der Regelbedarfsbeträge nach dem Bundessozialhilfegesetz. Hierbei ist im Regelfall der arbeitende Schuldner besser zu stellen als der Empfänger von Sozialhilfe. Insbesondere wurde bei Anhebung der Pfändungsfreigrenzen berücksichtigt die Motivation des Schuldners, am Erwerbsleben teilzunehmen, zu stärken. Eine dauerhafte Entlastung der Sozialhilfeträger und ein längerfristiger Schutz der Gläubigerinteressen sind nur zu realisieren, wenn einerseits die Pfändungsfreigrenzen nicht alsbald erneut unter das Existenzminimum des Schuldners absinken, andererseits jedoch dauerhaft ein moderater Selbstbehalt für den Schuldner sichergestellt ist. Nach der politischen Zielsetzung war deshalb eine Erhöhung für den nicht unterhaltspflichtigen Schuldner um 48,8 % über den bisher geltenden Freibetrag erforderlich.[5])

2. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1:
Weihnachtsvergütung § 850a Nr. 4 ZPO

Nach der bisherigen Gesetzeslage sind nach § 850a Nr. 4 ZPO Weihnachtsvergütungen höchstens bis zu einem Betrag von 540,– DM unpfändbar. Dieser Wert wurde überproportional angehoben auf 500,– €. Zweck des Weihnachtsgeldes ist die Ermöglichung besonderer Anschaffungen die ein Arbeitnehmer dringend benötigt, um einmalige unumgängliche Ausgaben zu tätigen, die aus dem monatlichen unpfändbaren Betrag nicht bestritten werden können.[6])

Zu Artikel 1 Nr. 2
Sterbegeldversicherungen § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO

Nach der bisherigen Regelung sind nach § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO unpfändbar Lebensversicherungen, die auf den Todesfall abgeschlossen wurden wenn die Versicherungssumme 4 140,– DM übersteigt. Dieser Wert erhöht sich nach der Neuregelung auf 3579,– €.

Zu Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs
Anhebung der pfändungsfreien Grundbeträge (§ 850c Abs. 1 ZPO)

Eine Erhöhung der bisherigen Beträge nach § 850c erfolgte beim Alleinlebenden um 48,8 % mit der Folge, dass der bisherige Grenzwert von 1 220,– DM monatlich = 624,– € auf 940,– € erhöht wurde. Für weitere Unterhaltsberechtigte (z. B. kinderloses Ehepaar) setzte die Pfändungsmöglichkeit nach bisherigem Recht bei 1 680,– DM = 858,– € ein. Auch hier wurde der Grenzwert auf 2 500,– DM = 1 290,– € erhöht, was wiederum bei exakter Berechnung nach der EURO-Rundung eine Steigerung von 48,8 % gegenüber den bisherigen Tabellenwerten nach § 850c ZPO ergibt.[7]) Eine weitere Erhöhung der diesen Stufen zugrunde zu legenden Pfändungsfreigrenzen ergibt sich aus der Progression der Tabelle, die dazu führt, dass insbesondere die Pfändungsfreigrenze bei Berücksichtigung von vier bis fünf unterhaltsberechtigten Personen deutlich über dem nach dem Bundessozialhilfegesetz ermittelten Bedarf liegen. Allerdings ist hierbei festzustellen, dass bei Familien mit drei unterhaltsberechtigten Personen, bisher pfändungsfreie Grenze 2 380,– DM = 1 217,– €, entsprechend der Neuregelung die pfändungsfreie Grenze auf 1 680,– € angehoben wurde, eine prozentuale Steigerung von rund 37 %. Der Gesetzgeber hat erkennbar Familien mit bestehenden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Alleinstehenden ohne Unterhaltsverpflichtungen im Hinblick auf die unterschiedliche Erhöhung der Pfändungsfreigrenze benachteiligt. Hierbei ist festzustellen, dass mit zunehmender Zahl von Unterhaltsberechtigten die Steigerungsquote deutlich geringer angesetzt wurde gegenüber Schuldnern ohne Unterhaltsverpflichtung. Der Gesetzgeber rechtfertigt dies allerdings mit dem Argument, dass durch die Einbeziehung des nunmehr deutlich erhöhten Kindergeldes die Unterschiede beseitigt werden.[8])

Neuer Grenzwert in § 850c Abs. 2 S. 2 ZPO (unbeschränkte Pfändbarkeit übersteigenden Einkommens)

Der Grenzwert für die Heraufsetzung des Betrages von bisher 3 796,– DM monatlich nach der bisherigen Tabelle wird um 46,9 % auf 2 851,– € monatlich, 658,– € wöchentlich und 131,58 € täglich erhöht.[9]) Auch hier wird deutlich, dass durch die Heraufsetzung des Grenzwertes bei hohen Einkommen die volle Pfändbarkeit wie nach bisherigem Recht auszuschöpfen, erheblich eingeschränkt wird.

Anhebung der Antragsgrenze für erweiterten Pfändungszugriff (§ 850f Abs. 3 ZPO)

Die Antragsgrenzen für den erweiterten Pfändungszugriff wurden nach § 850f Abs. 3 ZPO auf monatlich 2 815,– €, wöchentlich 641,– €, täglich 123,50 € erhöht. Im Ergebnis wird die Möglichkeit der Anordnung der erweiterten Pfändbarkeit im Hinblick auf die geringe Differenz (Grenzwert nach § 850c Abs. 2 S. 2 ZPO Einkommen über 2 851,– € gegenüber Wert nach § 850f Abs. 3 ZPO 2 815,– €) nur noch vereinzelt Anwendung finden.

---

[2]) BGBl. I S. 745.

[3]) Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes belief sich der Preisindex für einen 4-Personen-Haushalt 1995 = 100 auf der Basis für das 6. Änderungsgesetz im Jan. 1991 auf 86,9 und im Sept. 2000 auf 107,0. Der Index ist somit von Jan. 1991 bis Aug. 2000 um 20,1 Punkte = 23,13 % gestiegen. Der durchschnittliche Regelsatz nach § 22 BSHG ist für einen Alleinstehenden um 21 % angehoben worden. Die Steigerung beim durchschnittlichen Gesamtbedarf der Sozialhilfe ist im gleichen Zeitraum bis zu 19,48 % angewachsen. (BT-Drucks. 14/6812, S. 8.

[4]) (BverfGE 82, 60, 85).

[5]) Nach den Erhebungen des Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – Stand 1. Juli 2000 – konnte festgestellt werden, dass in Durchschnittsfällen bezogen auf einen Alleinlebenden ein Selbstbehalt in Höhe von 1 506,– DM ohne Eintritt von Hilfebedürftigkeit notwendig war.

[6]) BT-Drucks. 14/6812, S. 10 re. Spalte und S. 11 li. Spalte.

[7]) Die Umrechnung der Beträge erfolgt grundsätzlich unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses von 1 EURO = 1,95583 DM. Durch geringfügige Rundung nach oben (Art. 1 Nr. 5 und 6 BT-Drucks. 14/6812, S. 12).

[8]) Begründung zur Beschlussempfehlung des Rechtssausschusses BT-Drucks. 14/6812.

[9]) BT-Drucks. 14/6812 zu Art. 1 Nr. 4.

Die Regelung gilt nicht für Forderungen aus unerlaubter Handlung sowie Unterhaltsforderungen.[10])

3. Dynamisierung der Pfändungsfreigrenzen (§ 850c Abs. 2a ZPO)

Durch den neu eingefügten Abs. 2a zu § 850c wurde die Vorschrift durch den Tatbestand ergänzt, dass zukünftig die Pfändungsfreigrenzen jeweils im Abstand von zwei Jahren, erstmals zum 1. 7. 2003 an die Entwicklung des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs anzupassen sind. Hierbei wird als Orientierung der steuerrechtliche Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EstG. herangezogen. So konnte der steuerliche Grundfreibetrag in den letzten Jahren folgende Entwicklung verzeichnen:

	Grundfreibetrag	prozentuale Steigerung in %
1998	12 365,– DM	
1999	13 067,– DM	5,68
2000	13 499,– DM	3,31
2001	14 093,– DM	4,40
2002	7.235 € = 14 150,– DM = 0,41	

Die prozentuale Übertragung der Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages auf die zwangsvollstreckungsrechtlichen Pfändungsfreigrenzen liegt aus rechtssystematischen Gründen nahe. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG[11]) ist der Gesetzgeber zu einer der Entwicklung des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs entsprechenden Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrages verpflichtet. Die Bekanntmachung der jeweils neuen Pfändungsfreibeträge erfolgt durch das Bundesministerium der Justiz.

Für die Praxis bestehen allerdings Zweifel, die vom Gesetzgeber vorgesehene Änderung der Pfändungsfreigrenzen gekoppelt an den Grundsteuerfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EstG jeweils im 2-Jahres-Rhythmus umzusetzen. Letztendlich wurde in der Begründung nicht klar gestellt, ob für die Berechnungsgrundlagen neue Tabellen zu § 850c als Anlage veröffentlicht bzw. durch das Bundesministerium der Justiz erstellt werden. Sowohl für den Drittschuldner als auch für den Gläubiger wird aus Gründen der Praktikabilität die Pfändungstabelle für die Berechnung des pfändbaren Betrages unverzichtbar sein. Die Dynamisierung erfasst ferner die in § 850f Abs. 3 ZPO genannten Beträge, die als Antragsgrenze für einen erweiterten Pfändungszugriff bestimmt sind. Ausgenommen sind hierbei die unpfändbaren Höchstbeträge von Weihnachtsvergütungen und Sterbegeldversicherungen (§ 850a Nr. 4; § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO).

Pfändungsschutz in Ausnahmefällen

Härteklausel § 850f Abs. 1a ZPO

Mit der Aufhebung des vormaligen § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG durch Art. 7 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms[12]) wurde der Mehrbedarfszuschlag für den erwerbstätigen Schuldner (Berücksichtigung eines bestimmten Prozentsatzes des Regelsatzes als Mehrbedarf) auf Grund der Verlagerung nach § 76 Abs. 2a BSHG nicht mehr vorgesehen.[13]) Durch die Änderung des § 850f Abs. 1a wird der Mehrbedarfszuschlag für Erwerbstätige für die Ermittlung des sozialrechtlichen Existenzminimum berechnungstechnisch weiterhin als Zuschlag gewährt, um zu verhindern, dass der erwerbstätige Schuldner sozialhilfebedürftig wird.[14]) Die Begründung zum Gesetzentwurf geht von einem Zuschlag bei Erwerbstätigkeit von 50 % des Regelsatzes aus.[15])

4. Übergangsregelung § 20 EGZPO

Die in Art. 4 erforderliche Übergangsregelung § 20 EGZPO bestimmt, dass bei Pfändungen die vor dem 1. 1. 2002 erfolgt sind, die Vorschriften des § 850a Nr. 4, § 850b Abs. 1 Nr. 4, § 850c und § 850f Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden sind. Für die nach dem In-Kraft-Treten fälligen Verfügungen gelten die neuen Vorschriften.

Auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Drittschuldners hat das Vollstreckungs-Gericht den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluss zugestellt wird.

5. Zusammenfassung

Mit dem 7. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen wird das gesetzgeberische Ziel, den sozialen Schuldnerschutz zu garantieren, verwirklicht. Vor diesem Hintergrund wurden die Pfändungsfreigrenzen drastisch erhöht. Trotz positiver Ansätze des Reformgesetzes darf nicht übersehen werden, dass durch die erhebliche Einschränkung der Pfändungsmöglichkeiten der Gläubigerschutz vernachlässigt wurde. Ernst zu nehmende Folgen ergeben sich für den Verbraucher, wenn Kredite nur noch im begrenzten Umfang gewährt werden können. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass durch die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen Lohnabtretungen nach § 400 BGB als Sicherheit für in Anspruch genommene Kredite ihre Wirksamkeit verlieren, sofern sie der Pfändung nicht mehr unterworfen sind. Dies hat zur Folge, dass Arbeitnehmer mit geringem Einkommen Kredite zur Finanzierung notwendiger Konsumgüter nicht mehr in Anspruch nehmen können. Weitere Auswirkungen sind ferner im Verbraucherinsolvenzverfahren festzustellen.

Infolge der erhöhten Pfändungsfreigrenzen werden in der Regel Schuldner mit geringen Einkommen nicht mehr in der Lage sein, den Gläubigern eine akzeptable Quote zur Verfügung zu stellen, so dass das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO scheitert. Hieraus folgt, dass die gerichtlichen Insolvenzverfahren zunehmen, die damit verbundenen gestundeten Verfahrenskosten nach § 4a InsO vom Schuldner nicht mehr zurückgezahlt werden können. Schließlich führt die nicht in Angriff genommene Regelung, jeweils für den zweijährigen Anpassungszeitraum aktuelle Pfändungstabellen als Anlage zu § 850c ZPO zu veröffentlichen, in der Praxis zu Unsicherheiten, die die Abwicklung der Lohn- und Gehaltspfändungen nachhaltig beeinträchtigen. Insoweit bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber die bestehenden Regelungslücken im Hinblick auf die bereits erkennbaren Probleme lösen wird.

---

10) Stöber, Forderungspfändung, 13. Aufl., Rdnr. 1198.
11) BverfGE 87, 153.
12) FKPG v. 23. 6. 1993, BGBl. I, 944 (951).
13) KG FamRZ 1994, 1047 = JurBüro 1994, 403; OLG Köln JurBüro 1999,606 = Rpfl. 1999, 548.
14) Begründung zu Art. 1 Nr. 4 (§ 850f ZPO), S. 12, li. Spalte.
15) BT-Drucks. 14/6812, S. 9, re. Spalte.

Anträge auf Erlass eines Haftbefehls im EV-Verfahren durch Inkassounternehmer?

Von Richter am Amtsgericht Dr. Olaf Riecke, Hamburg

Das BVerfG (NJW 2002/1190 ff.) hat kürzlich klargestellt, dass die Erlaubnis zum außergerichtlichen Forderungseinzug Inkassounternehmen berechtigt, ihre Auftraggeber, die Gläubiger, über Grund und Höhe der ihnen – möglicherweise – zustehenden Ansprüche zu beraten. Es hat dies maßgeblich mit den profunden rechtlichen Kenntnissen begründet, die ein Inkassounternehmer als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung besitzen und nachweisen muss.

In „Vollstreckung effektiv" (4/2002, S. 46 f.) findet sich zu dem Beschluss des BVerfG der „Praxishinweis", es müsse Inkassounternehmen aufgrund Ihrer Rechtskenntnisse auch erlaubt sein, Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids, eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen, also Anträge auf gerichtliche Verfahren zu stellen. Sollten diese wegen Verstoßes gegen das RBerG zurückgewiesen werden, wird geraten aufgrund der Entscheidung des BVerfG Rechtsbeschwerde zum BGH einzulegen.

Inkassounternehmen mögen zwar begrüßen, wenn Ihre Befugnisse erweitert werden. Der Verfasser des „Praxishinweises" übersieht aber gravierende Unterschiede zwischen dem vom BVerfG entschiedenen und dem seinem zum Gesetzesverstoß auffordernden Hinweis zugrunde liegenden Sachverhalt.

Das BVerfG hatte allein darüber zu entscheiden, ob im Rahmen der nach RBerG aufgrund Inkassozulassung erlaubten außergerichtlichen Einziehungstätigkeit der Gläubiger rechtlich beraten werden darf. Zur **außer**gerichtlichen Forderungseinziehung gehört eigentlich selbstverständlich die Beratung des Gläubigers über das Bestehen einer Forderung, über Durchsetzungsmöglichkeiten sowie – wohl ebenso – die rechtlich korrekte Darlegung der Forderung gegenüber dem Schuldner und ggf. die Behandlung von dessen Einwendungen (so schon *Caliebe* in *Seitz*, in Inkassohandbuch, 3. Aufl. 2000, Rdnr. 1096 ff.). Die **gerichtliche** Forderungseinziehung im Gegensatz dazu ist nach dem RBerG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt (*Rennen/Caliebe*, Kommentar zum RBerG, 3. Aufl. 2001, Art. 1 § 1 RBerG Rdnr. 8) aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung **nicht erlaubnisfähig.** Es geht also nicht um die Auslegung eines im Gesetz verwendeten Begriffs „außergerichtliche Einziehung von Forderungen", sondern um die Frage, ob ein gesetzliches Verbot aufgrund der Erlaubnis zur außergerichtlichen Forderungseinziehung, keine gerichtlichen Verfahren betreiben zu dürfen, im Einklang mit der Verfassung steht oder nicht, nämlich mit Art. 12 Abs. 1 GG.

Das BVerfG stellt in seiner Entscheidung neben der von Inkassounternehmen verlangten rechtlichen Sachkunde auf den Schutzzweck des RBerG, den Schutz des Rechtsverkehrs, d. h. des Verkehrs mit Gerichten und Behörden (s. a. *Rennen/Caliebe* a. a. O. Art. 1 § 1 RBerG Rdnr. 11; *Caliebe* in *Seitz* a. a. O. Rdnr. 1026 ff., *Caliebe* in *Riecke/Warda*, Potsdamer Tage, S. 176) ab und führt dazu aus: „wird die gerichtliche Durchsetzung erwogen, ergänzt der Rechtsrat des hinzu zu ziehenden Rechtsanwalts die Rechtskenntnisse ‚des Inkassounternehmens (Einfügung des Verfassers)', die für den Sachkundenachweis geprüft werden." Mithin sieht das BVerfG für das Betreiben gerichtlicher Verfahren, die mit der Stellung eines Antrages beginnen, weitere Rechtskenntnisse als erforderlich an, als sie ein Inkassounternehmen zum Erhalt der Inkassoerlaubnis nachzuweisen hat. Die Entscheidung ist hiernach nicht geeignet, die gesetzliche Beschränkung auf die außergerichtliche Inkassotätigkeit auszuhebeln. Auch weiterhin wird der Haftbefehlsantrag von einem Rechtsanwalt oder zumindest einem ihm insoweit gleichgestellten Rechtsbeistand gestellt werden müssen.

Soweit das BVerfG im Nichtannahmebeschluss vom 21. 8. 2001 (1 BvR 1653/00) die Auffassung verlautbart hat, dass es zumindest vertretbar sei, sogar noch die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung als nach wie vor zum gerichtlichen Verfahren gehörig anzusehen (a. A. die ganz h. M., z. B. *Riecke/Ormanschick* DGVZ 2000, S. 181, LG Bremen MDR 2001, 351, AG Hamburg-Blankenese Jur. Büro 2000, 371 mit Anm. *Behr*) spricht auch dies Judikat gegen eine Ausweitung der Kompetenzen der Inkassounternehmen über den Gesetzeswortlaut hinaus.

Fazit:

Inkassounternehmen sind demzufolge nach wie vor nicht befugt, selbst einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls im EV-Verfahren an das Vollstreckungsgericht zu richten.

RECHTSPRECHUNG

§§ 89, 93 InsO; §§ 901, 568 ZPO; § 91 GVGA

1. Gegen den Erlass eines Haftbefehls gem. § 901 ZPO ist die sofortige Beschwerde gegeben, weshalb die Sondervorschrift des § 89 Abs. 3 InsO insoweit keine Anwendung findet.

2. Ist gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts das Insolvenzverfahren eröffnet, so kann wegen Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in das Privatvermögen der Gesellschafter vollstreckt werden, weil nach § 93 InsO deren Haftung nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden kann.

Thür. OLG, Beschl. v. 17. 12. 2001
– 6 W 695/2001 –

Aus den Gründen:

I. Der Vollstreckungsgläubiger hat gegen die Vollstreckungsschuldnerin auf Grund des vollstreckbaren Vergleichs und des vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlusses aus dem Verfahren 7 O 689/98 des Landgerichts Gera einen Restzahlungsanspruch in Höhe von 10 122,71 DM nebst Zinsen. Dem lag ein Schadensersatzanspruch zu Grunde, den der Vollstreckungsgläubiger aus einem Kaufvertrag mit der Vollstreckungsschuldnerin als Gesellschafterin der … GbR und ihrem Mitgesellschafter herleitete.

Zu dem vom Gerichtsvollzieher anberaumten Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung am 23. 7. 2001 erschien die Vollstreckungsschuldnerin nicht. Daraufhin

erließ das Amtsgerichts auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers am 9. 8. 2001 Haftbefehl gegen die Vollstreckungsschuldnerin. Am 4. 9. 2001 eröffnete das Amtsgericht … das Insolvenzverfahren über die … GbR wegen Zahlungsunfähigkeit.

Die Vollstreckungsschuldnerin hat im Hinblick auf das eröffnete Insolvenzverfahren mit der Begründung, Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen seien nunmehr unzulässig, „Vollstreckungserinnerung" gegen den Haftbefehl eingelegt.

Das Landgericht hat den Rechtsbehelf in das seiner Auffassung nach zulässige Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde umgedeutet und den Haftbefehl als nach § 89 Abs. 1 InsO unzulässige Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme aufgehoben.

Dagegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Zwangsvollstreckungsgläubigers, der die Zuständigkeit des Landgerichts rügt und im Übrigen die Auffassung vertritt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der … GbR stehe der Einzelzwangsvollstreckung in das Privatvermögen der Gesellschafter nicht entgegen.

Die Vollstreckungsschuldnerin verteidigt die angefochtene Entscheidung des Landgerichts. Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen nimmt der Senat Bezug auf ihre Schriftsätze.

II. Die nach den §§ 793 Abs. 2, 568 Abs. 2 S. 2, 577 ZPO an sich statthafte und auch sonst zulässige sofortige weitere Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg. Das Landgericht hat den Haftbefehl gegen die Vollstreckungsschuldnerin zu Recht aufgehoben.

1. Der Erlass eines Haftbefehls gegen den Schuldner, der zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, ist nach nunmehr soweit ersichtlich einhelliger Auffassung mit sofortiger Beschwerde anfechtbar, weil es sich hierbei um eine Entscheidung, nicht aber um eine mit der Erinnerung gemäß § 766 ZPO angreifbare Zwangsvollstreckungsmaßnahme handelt (vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, 22. Auflage, § 901 Rdnr. 13 m. w. N.). Die vom Landgericht vorgenommene Umdeutung des fehlerhaft als Erinnerung bezeichneten Rechtsbehelfs ist mithin nicht zu beanstanden.

Zutreffend hat das Landgericht auch seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Vollstreckungsschuldnerin angenommen, §§ 568 Abs. 1 ZPO, 72 GVG. Die Sondervorschriften des § 89 Abs. 3 S. 1 InsO, wonach über Einwendungen, die auf Grund des Absatzes 1 oder 2 gegen die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung erhoben werden, das Insolvenzgericht entscheidet, gilt nach Auffassung des Senats nicht, wenn es wie hier um die Anfechtung von Entscheidungen in der Zwangsvollstreckung mit der sofortigen Beschwerde nach den §§ 793 Abs. 1, 567 ff. ZPO geht. Bereits der Wortlaut der Vorschrift deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber – wegen der größeren Sachnähe des Insolvenzgerichts – (nur) die Entscheidungen über die Rechtsbehelfe des § 766 ZPO vom Amtsgericht als Vollstreckungsgericht (§ 764 ZPO) auf das Amtsgericht als Insolvenzgericht (§ 2 InsO) übertragen wollte. Demgegenüber ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Gesetzesbegründung, dass mit § 89 Abs. 3 InsO darüber hinaus auch in den allgemeinen zivilprozessualen Rechtsmittelzug, nach dem ausnahmslos über Rechtsmittel ein im Rechtsmittelzuge übergeordnetes Gericht zu entscheiden hat, eingegriffen werden sollte (vgl. Eickmann, InsO, 2. Auflage, § 89 Rdnr. 9; a. A. Kübler/Prütting, InsO, § 89 Rdnr. 36).

2. Auch in der Sache erfolgte die Aufhebung des Haftbefehls nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der … GbR zu Recht, §§ 93, 89 Abs. 1 InsO.

Nach § 93 InsO kann, wenn das Insolvenzverfahren wie hier über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit eröffnet wird, die persönliche Haftung eines Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. Die Vorschrift gilt nach allgemeiner Auffassung auch für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Feststellung des Landgerichts, dass es sich bei der titulierten Forderung um eine Verbindlichkeit der … GbR handelt, haben die Beteiligten nicht beanstandet; sie steht im Übrigen in Übereinstimmung mit dem Akteninhalt.

Aus § 93 InsO ergibt sich nicht ausdrücklich, was mit bereits anhängigen Prozessen und vorhandenen Titeln der Vollstreckungsgläubiger gegen die persönlich haftenden Gesellschafter bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschieht, wenn auch die Vorschrift nicht zwischen titulierten und nichttitulierten Forderungen unterscheidet. Ziel der Regelung ist es, eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger auch dann zu verwirklichen, wenn bei Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit wegen der Existenz persönlich haftender Gesellschafter weitere gegen diese gerichtete eigenständige Ansprüche in das Privatvermögen bestehen. Schnelle Zugriffe einzelner Gläubiger der Gesellschaft auf das Privatvermögen der Gesellschafter sollen im Interesse aller Gläubiger verhindert werden. Der Zweck dieser Vorschrift wird nur erreicht, wenn allein der Insolvenzverwalter, nicht aber die einzelnen Vollstreckungsgläubiger die Zwangsvollstreckung auch aus bereits bestehenden Titeln gegen die Gesellschafter betreiben kann. Daraus hat die Rechtsprechung gefolgert, dass der Insolvenzverwalter bestehende Titel der Gläubiger gegen persönlich haftende Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 727 ZPO i. V. m. § 93 InsO auf sich umschreiben lassen kann (vgl. OLG Dresden, OLG-NL 2001, 166).

§§ 171, 750 ZPO; § 28 GVGA

1. Die Vollstreckung gegen einen minderjährigen Schuldner kann nur erfolgen, wenn der Schuldtitel an dessen gesetzlichen Vertreter zugestellt wurde.

2. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Gerichtsvollziehers, den gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Schuldners zu ermitteln, wenn der zu vollstreckende Titel an diesen noch nicht zugestellt ist.

LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 6. 12. 2001
– 12 T 376/2001 –

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin erwirkte gegen die Schuldnerin den im Tenor dieses Beschlusses bezeichneten Vollstreckungsbescheid und beabsichtigt die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel. Unter dem 12. 10. 2001 erteilte sie Zwangsvollstreckungsauftrag aus diesem Titel. Der Gerichtsvollzieher stellte fest, dass die Schuldnerin erst am 21. 9. 1986 geboren und mithin minderjährig ist. Er stellte fest, dass die Zwangsvollstreckung unzulässig ist. Die Gläubigerin legte gegen diese Entscheidung des Gerichtsvollziehers Erinnerung ein. Das Amtsgericht Strausberg wies durch Beschluss vom 14. 11. 2001 die Erinnerung vom 7. 11. 2001 kostenpflichtig zurück. Diese Entscheidung ist dem Gläubigervertreter am 21. 11. 2001 zugestellt worden. Er hat mit Schriftsatz vom 26. 11. 2001 Beschwerde eingelegt.

II. Das Rechtsmittel ist eine sofortige Beschwerde gegen die Erinnerungsentscheidung des Amtsgerichts nach § 766 ZPO. Als solche ist das Rechtsmittel statthaft im Übrigen auch fristgerecht eingelegt worden (§ 793 i. V. m. § 567, 577 Abs. 2 ZPO, § 11 Abs. 1 RPflG). Das Rechtsmittel hat zumindest einen vorläufigen Erfolg. Denn die Rechtsauffassung des Gerichtsvollziehers, die Zwangsvollstreckung gegen einen Minderjährigen sei unzulässig, ist jedenfalls in dieser Form nicht zutreffend. Vorliegend ist sowohl im Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Strausberg vom 25. 9. 2001 als auch im Zwangsvollstreckungsauftrag der Klägerin vom 12. 10. 2001 das gesetzliche Vertretungsverhältnis der Schuldnerin nicht erwähnt. Nach allgemeiner Auffassung sowohl in Rechtsprechung als auch in Literatur ist ein solcher Titel gleichwohl vollstreckbar (vgl. hierzu im Einzelnen Stein-Jonas, ZPO, 20. Auflage, § 750 II Rdnr. 20 m. w. N.). Allerdings ist der Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan verpflichtet, die Tatsache der Minderjährigkeit zu beachten und den gesetzlichen Vertreter festzustellen.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Gerichtsvollzieher selbst eigene Ermittlungen anstellen muss; diese Verpflichtung trifft allein den Gläubiger. Ist der Titel noch nicht zugestellt, hat der Gerichtsvollzieher die Zustellfähigkeit zu prüfen. Ist der Titel bereits zugestellt, so hat er zu prüfen, ob diese Zustellung wirksam ist. Zu beachten ist insbesondere § 171 ZPO, wonach die Zustellung an Prozessunfähige an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen hat. Insoweit fehlt es in der Tat an einer der Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung, weil die Gläubigerin vorliegend das gesetzliche Vertretungsverhältnis weder bezeichnet noch in geeigneter Form nachgewiesen hat. Die Frage ist nun allenfalls die, ob der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung verweigern kann oder aber ob er dem Gläubiger Gelegenheit geben muss, den gesetzlichen Vertreter zu bezeichnen bzw. in geeigneter Form nachzuweisen. Die Kammer selbst ist letzterer Auffassung (vgl. auch insoweit AG Hannover DGVZ 74, 121, 122). Würde der Gerichtsvollzieher in diesem Stadium die Zwangsvollstreckung bzw. die beantragte Titelzustellung bereits endgültig verweigern können, so wäre der Gläubiger darauf angewiesen, ein völlig neues Verfahren einzuleiten. Die Kammer hält dieses nicht für wirtschaftlich.

Anmerkung der Schriftleitung:

Ergibt sich, dass der Schuldner noch minderjährig und der Schuldtitel deshalb an dessen gesetzlichen Vertreter zuzustellen ist, so handelt es sich, wenn der gesetzliche Vertreter nicht angegeben wurde und die Zustellung deshalb nicht erfolgen kann, um einen Hinderungsgrund gem. § 3 Abs. 4 GvKostG, bei dessen Behebung Nr. 2 Abs. 1 DB-GvKostG zu beachten sein dürfte.

§§ 807, 900 ZPO; § 185a Nr. 2d GVGA

1. Die Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung durch die Ehefrau oder andere Familienangehörige des Schuldners genügt in der Regel nicht, die Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zu begründen.

2. Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, im Sinne von § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorzugehen, wenn ihm mit dem Pfändungsauftrag nicht zugleich der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt ist.

LG Essen, Beschl. v. 3. 5. 2001
– 11 T 150/2001 –

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin beauftragte den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner. Der Gerichtsvollzieher traf den Schuldner nicht an, sondern dessen Ehefrau, welche die Wohnungsdurchsuchung verweigerte. Daraufhin stellte der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung unter Hinweis auf § 758a ZPO ein. Die Gläubigerin stellte sodann den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, den der Gerichtsvollzieher mit der Begründung ablehnte, die Voraussetzungen des EV-Verfahrens lägen nicht vor.

Gegen die Entscheidung des Gerichtsvollziehers, den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durchzuführen, hat die Gläubigerin Erinnerung eingelegt, die sie damit begründet hat, sie sei nicht verpflichtet, einen „Kombiauftrag" zu erteilen. Der Widerspruch dessen Ehefrau sei als Widerspruch des Schuldners zu werten. Der Gerichtsvollzieher sei mit der Schaffung der Voraussetzungen der EV beauftragt gewesen.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung durch den mit der sofortigen Beschwerde angegriffenen Beschluss vom 27. 3. 2001 zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde begründet die Gläubigerin damit, dass der Gerichtsvollzieher mit der Schaffung der Voraussetzungen des § 807 ZPO beauftragt gewesen sei.

II. Die sofortige Beschwerde ist zwar gemäß § 793 ZPO statthaft und zulässig, jedoch unbegründet.

1. Der Gerichtsvollzieher hat sich zu Recht geweigert, das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durchzuführen. Die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO liegen nicht vor.

a) Eine fruchtlose Zwangsvollstreckung (Nr. 1) hat nicht stattgefunden. Die Gläubigerin hat die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO nicht glaubhaft gemacht.

b) Der Schuldner hat die Durchsuchung nicht verweigert (§ 807 Abs. 1 Nr. 3). Die Weigerung der Ehefrau des Schuldners ist insoweit nicht ausreichend. Die Weigerung eines Dritten ist nur dann ausreichend, wenn dieser vom Schuldner ausdrücklich zur Abgabe dieser Erklärung bevollmächtigt worden ist (*Musielak/Becker*, ZPO, 2. Auflage 2000, Rdnr. 5; ebenso für die ähnliche Problematik des § 758a Abs. 3 S. 1 ZPO *Musielak/Lackmann*, § 758a Rdnr. 4; *Putzo* in *Thomas-Putzo*, ZPO, 22. Auflage 1999, § 807 Rdnr. 12; aA *Zöller/Stöber*, ZPO, 22. Auflage 2001, § 807 Rdnr. 18a, § 758a Rdnr. 11: auch Familienangehörige).

§ 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nennt ausdrücklich nur den „Schuldner". In der Begründung zur Änderung der Norm durch die 2. Zwangsvollstreckungsrechtsnovelle (BT-Drucks. 13/341) sind keine Ausführungen dazu enthalten, dass der Gesetzgeber davon ausging, auch Dritte könnten die Erklärung für den Schuldner abgeben. Allerdings ging der Gesetzgeber bei der Änderung des vergleichbaren § 758a Abs. 3 S. 1 ZPO nach der Begründung davon aus, dass in diesem Fall hinsichtlich des Personenkreises, der Erklärungen für den Schuldner abgeben könne, die analoge Anwendung der §§ 181, 183, 184, 759 ZPO in Betracht käme (BT-Drucks. 13/341 S. 16). Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften ist aber nicht möglich, weil die Ausgangslage der entsprechenden Fälle nicht vergleichbar ist. Die genannten Zustellungsvorschriften sollen sicherstellen, dass ein Schriftstück den Adressaten erreicht, wobei bei dem genannten Personenkreis davon auszugehen ist, dass dies der Fall ist. § 759 ZPO dient dem Schutz des Gerichtsvollziehers und der Sicherstellung eines gesetzlichen Verfahrens bei der Zwangsvollstreckung (Musielak/Lack-

mann § 769 Rdnr. 1) u. a. in Abwesenheit des Schuldners. Bei § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO geht es um die Folgen der Verweigerung einer Wohnungsdurchsuchung, die in der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung liegen. Für Fälle mit derart weitreichenden Konsequenzen enthalten im zivilrechtlichen Bereich nur die §§ 164 ff. BGB und im zivilprozessualen Bereich nur die §§ 80 ff. ZPO Vorschriften, die alle eine ausdrückliche Vollmachtserklärung voraussetzen.

c) Die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 4 liegen nicht vor, weil der Gerichtsvollzieher sein Erscheinen keine zwei Wochen vorher angekündigt hat.

2. Die Gläubigerin kann die sofortige Beschwerde nicht darauf stützen, dass der Gerichtsvollzieher die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO nicht geschaffen hat. Hierauf ist die Erinnerung nicht gestützt worden, sondern auf die Weigerung, das Verfahren nach §§ 899 ff. ZPO durchzuführen, was aus dem eindeutigen Wortlaut des Erinnerungsschreibens vom 5. 2. 2001 folgt. Selbst wenn man trotz dieses Wortlautes und der anwaltlichen Vertretung der Gläubigerin aus dem Satz „Zur Schaffung der Voraussetzungen war der GV beauftragt", folgern würde, auch auf die Weigerung, dies zu tun, sei die Erinnerung gerichtet, wäre die sofortige Beschwerde unbegründet. Die Kammer folgt der vom Amtsgericht vertretenen Auffassung (ebenso LG Tübingen DGVZ 2000, 120; LG Wiesbaden DGVZ 2000, 91 f.), der Gerichtsvollzieher sei zur Schaffung der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO nur verpflichtet, wenn der Gläubiger einen Sachpfändungsauftrag mit einem Auftrag nach § 900 Abs. 1 ZPO verbinde.

Zwar gibt der Wortlaut des § 807 Abs. 1 ZPO für diese Auffassung wenig her, weil nur beschrieben wird, unter welchen Voraussetzungen die eidesstattliche Versicherung abzuleisten ist und angeordnet wird, dass dies erst nach Antragstellung durch den Gläubiger geschehen kann. Die Vorschrift besagt nicht, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 4 ZPO erst nach Antragstellung geschaffen werden dürfen. Entscheidend ist aber, dass die Vorschriften der ZPO dem Gerichtsvollzieher eine entsprechende Verpflichtung nicht auferlegen, die GVGA in §§ 107 Nr. 6 S. 2, 185a Nr. 2d) sogar ausdrücklich einen kombinierten Antrag verlangt. Entgegen der Auffassung des LG Lüneburg (DGVZ 2000, 25 f.) kann die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers nicht mit seiner Aufgabe, dem Gläubiger bei der Durchsetzung seiner Ansprüche zu helfen, begründet werden. Es steht nämlich ohne entsprechenden (Hilfs-)Antrag des Gläubigers nicht fest, dass die Vorgehensweise nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vom Gläubiger gewünscht ist. Es kann sein, dass der Gläubiger die Sachvollstreckung für aussichtsreich hält, so dass ihm eher daran gelegen ist, schnell die Voraussetzungen für einen Durchsuchungsbeschluss nach § 758a ZPO zu erlangen. Es kann sein, dass der Gläubiger die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aus Kostengründen nicht wünscht oder erst abklären will, ob der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat. Diesen Interessen würde ein Verfahren des Gerichtsvollziehers nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 widersprechen, weil es zu in den genannten Fällen vom Gläubiger nicht gewünschten Verzögerungen käme. Andererseits kann es dem Gläubiger zugemutet werden, dass er seinen Willen zum Vorgehen nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO verbunden mit dem Sachpfändungsauftrag zu erkennen gibt, da dies nur der Stellung eines zusätzlichen (Hilfs-)Antrags bedarf und nicht zu zusätzlichen Kosten führt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Frage der Wirksamkeit einer Durchsuchungsverweigerung im Sinne von § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO siehe auch AG Schwelm, DGVZ 2000, S. 154; AG Osterholz-Scharmbeck, DGVZ 2000, S. 155; LG Köln, DGVZ 2001, S. 44; LG Aachen, DGVZ 2001, S. 61; AG Strausberg, DGVZ 2001, S. 92 (zugleich zu § 807 Abs. 1 Nr. 4); AG St. Wendel, DGVZ 2001, S. 124 sowie Harnacke, DGVZ 2001, S. 58 ff.

§§ 807, 903 ZPO; § 185n GVGA

1. Der bloße Hinweis im Vermögensverzeichnis des Schuldners, er werde Arbeitslosenunterstützung beantragen, genügt nicht zur Glaubhaftmachung, dass tatsächlich neuer Vermögenserwerb im Sinne des § 903 ZPO eingetreten ist. Dem Gläubiger ist zuzumuten, sich erst durch einen Pfändungsversuch zu versichern, ob die vom Schuldner angegebene Erwerbsquelle vorhanden ist.

2. Die erneute Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung lässt sich auch nicht allein daraus ableiten, der Schuldner habe nach der Lebenserfahrung zwischenzeitlich wieder Arbeit gefunden, weil er sich in einem leistungsfähigen Alter befinde.

LG Stuttgart, Beschl. v. 3. 4. 2001
– 2 T 192/2001 –

Aus den Gründen:

I. Der Schuldner hat zuletzt am 15. 8. 2000 vor dem Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Darin hat er u. a. unter Ziff. 13a erklärt, dass er derzeit von seinem Bruder finanziell unterstützt werde und beabsichtige, am 18. 8. 2000 Arbeitslosenunterstützung zu beantragen.

Unter Berufung auf diese Angabe hat die Gläubigerin mit Schriftsatz vom 8. 11. 2000 Antrag auf erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt. Dieser Antrag wurde vom Gerichtsvollzieher am 14. 11. 2000 abgelehnt. Hiergegen hat sich die Gläubigerin mit Erinnerung vom 23. 11. 2000 gewandt. Zur Begründung hat sie insbesondere angeführt, ihr könne nicht zugemutet werden, „auf gut Glück" einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen die Arbeitsverwaltung zu erwirken. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 3. 4. 2001 hat das Amtsgericht Leonberg die Erinnerung zurückgewiesen. Es hat dies damit begründet, dass die Gläubigerin nicht glaubhaft gemacht habe, dass der Schuldner neues Vermögen erworben habe.

Die am 6. 4. 2001 eingelegte sofortige Beschwerde begründete die Gläubigerin damit, dass eine Änderung der Vermögensverhältnisse schon aufgrund der Angaben des Schuldners im eidesstattlich versicherten Vermögensverzeichnis glaubhaft gemacht sei. Ferner sei aufgrund der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass der sich im leistungsfähigen Alter befindliche Schuldner Möglichkeiten gesucht habe, seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu sichern.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Die Voraussetzungen einer wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Ablauf der nach § 903 ZPO vorbehaltlich der dort genannten Ausnahmen einzuhaltenden Dreijahresfrist liegen nicht vor.

Nach § 903 ZPO ist ein Schuldner zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger gegenüber dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Über den engen Gesetzeswortlaut hinaus erfolgt eine ausdehnende Anwendung dieser die Gläubigerinteressen wahrenden Bestimmung auf gleichartige Fälle, in denen der Gläubiger gleichermaßen daran interessiert ist, etwaige neue Erwerbs-

quellen des Schuldners zu erfahren (vgl. Zöller-Stöber, ZPO, 22. Aufl., § 903 Rdnr. 8).

Dabei wurde in der Rechtsprechung der hier vorliegende Fall – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden, dass der Schuldner bisher von Verwandten unterstützt wurde, aber nunmehr – möglicherweise – Arbeitslosengeld bezieht. Ebenso wie etwa der Fall, dass der Schuldner beim Arbeitsamt nicht mehr gemeldet ist oder keine Arbeitslosenunterstützung mehr erhält (dazu OLG Stuttgart, JurBüro 1978, 1726), ist auch diese Konstellation dem in § 903 ausdrücklich geregelten Fall der Auflösung eines bisherigen Arbeitsverhältnisses gleich zu stellen. Ebenso wie bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die nach allgemeiner Lebenserfahrung die Annahme begründet, dass der Schuldner eine neue Erwerbsquelle erschlossen hat, liegt dann nämlich ein Wechsel der Herkunft des Einkommens vor, an dessen Mitteilung im Wege der eidesstattlichen Versicherung der Gläubiger ein berechtigtes Interesse hat.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die damit angesprochene zweite Variante des § 903 ZPO von dem Fall ausgeht, dass dem Gläubiger der Verlust der eidesstattlich versicherten Erwerbsquelle bekannt wird („bisher bestehendes Arbeitsverhältnis aufgelöst"). Erfährt der Gläubiger hingegen von einer neuen Erwerbsquelle, so bedarf es des Verfahrens der Abgabe einer erneuten eidesstattlichen Versicherung nicht, da der Gläubiger ohnedies auf diese neuen Einkünfte Zugriff nehmen kann.

Kündigt der Schuldner an, er werde künftig Einkünfte von einer anderen Stelle beziehen, so begründet dies im Grundsatz keine Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe einer erneuten eidesstattlichen Versicherung. Darin liegt auch der Unterschied zu dem von der Kammer mit Beschluss vom 6. 4. 2000 entschiedenen, Az.: 2 T 1/00, veröffentlicht in JurBüro 2000, 438, Fall, wonach der Schuldner bei befristetem Bezug von Arbeitslosenhilfe nach Ablauf der Befristung zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist. In diesem Fall war die alte Erwerbsquelle versiegt, und der Gläubiger kannte die neue gerade nicht.

Zwar ist einzuräumen, dass der Gläubiger, der sich die neue Erwerbsquelle nicht an Eides statt versichern lassen kann, Gefahr läuft, einer Fehlinformation aufgesessen zu sein und daher möglicherweise erfolglose Pfändungsversuche unternimmt. In dem von § 903 geregelten Spannungsfeld – Schutz des Schuldners vor übermäßigen Auskunftslasten, bei gleichzeitiger Wahrung der Gläubigerbelange – überwiegen hier aber die Schutzinteressen des Schuldners. Es ist dem Gläubiger zuzumuten, sich erst durch einen Pfändungsversuch zu überzeugen, ob der Schuldner tatsächlich die ihm bekannt gewordene Erwerbsquelle besitzt.

In einem vergleichbaren Fall, wie dem hier zur Entscheidung anstehenden, in dem der Schuldner in der eidesstattlichen Versicherung angegeben hatte, er habe bis einen Monat vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Arbeitslosenunterstützung bezogen und werde alsbald einen neuen Antrag stellen, hat die Kammer die Verpflichtung zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der Drei-Jahres-Frist nur unter der Voraussetzung bejaht, dass der Gläubiger durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesen hat, dass ein Antrag auf Arbeitslosenunterstützung tatsächlich nicht gestellt worden war (Beschluss vom 9. 2. 1999 – 2 T 423/98).

Auch unter dem Gesichtspunkt der Variante 1 des § 903 ZPO – des Erwerbs neuen Vermögens – lässt sich eine Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist nicht ableiten. Zwar wäre der Erwerb einer Forderung gegen das Arbeitsamt als Erwerb neuen Vermögens anzusehen (LG Heilbronn, Beschluss vom 26. 1. 2000 – 1c T 575/99 – JurBüro 2000, 492). Die bloße Angabe des Schuldners, er werde Arbeitslosenunterstützung beantragen, genügt jedoch noch nicht zur Glaubhaftmachung, dass aufgrund dessen tatsächlich neuer Vermögenserwerb eingetreten ist, dass also das Arbeitsamt Arbeitslosenunterstützung bewilligt und tatsächlich ausbezahlt hat. Dementsprechend hat auch das Landgericht Heilbronn (a. a. O.) die Voraussetzungen des § 903 in einem vergleichbaren Fall erst dann als erfüllt angesehen, nachdem der Gläubiger eine Drittschuldnererklärung des Arbeitsamtes beigebracht hat, wonach der Schuldner tatsächlich Arbeitslosengeld bezieht.

Eine Verpflichtung des Schuldners, bereits jetzt schon erneut die eidesstattliche Versicherung abzugeben, lässt sich auch nicht aus der Vermutung der Gläubigerin ableiten, der 1955 geborene, also sich in einem leistungsfähigen Alter befindliche, Schuldner habe nach der Lebenserfahrung zwischenzeitlich wieder Arbeit gefunden. Zwar hat die Rechtsprechung verschiedentlich aus derartigen Vermutungen die Verpflichtung zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abgeleitet (etwa OLG Stuttgart, JurBüro 1978, 1726; OLG Karlsruhe, JurBüro 1992, 432; weitere Nachweise bei Zöller-Stöber, a. a. O. § 903 Rdnr. 9). Abgesehen davon aber, dass diese Entscheidungen schon im rechtlichen Ausgangspunkt Bedenken begegnen, ist bei der Beurteilung der Erwerbschancen im Rahmen derartiger Vermutungen jeweils sehr stark auf den Einzelfall und die Zeitumstände abzustellen (Zöller-Stöber, a. a. O. Rdnr. 9), was im vorliegenden Fall zur Verneinung der Verpflichtung zur Abgabe einer wiederholten eidesstattlichen Versicherung führt.

Rechtliche Bedenken bestehen deshalb, weil § 903 ZPO 2. Alternative den Verlust der bisherigen Erwerbsquelle voraussetzt, aber dann davon ausgeht, dass erst die eidesstattliche Versicherung aufzeigt, ob der Schuldner eine neue Erwerbsquelle aufgetan hat. Insofern ist es durchaus zweifelhaft, wenn nach der erwähnten Rechtsprechung faktisch die Glaubhaftmachung einer neuen Erwerbsquelle verlangt wird, wobei die pauschale Annahme genügen soll, der Schuldner habe im Hinblick auf Beruf, Alter, Wirtschaftslage und Dauer der Arbeitslosigkeit wohl wieder Arbeit gefunden. In Wahrheit ist dies die Anwendung der ersten Alternative (Glaubhaftmachung neuen Vermögenserwerbs) mit zweifelhafter „Teilanleihe" bei der zweiten, nämlich einer tatsächlichen Vermutung, ein Arbeitsfähiger werde nicht allzu lange arbeitslos sein. Sofern § 903 ZPO überhaupt von solcher Vermutung ausgeht, knüpft er sie an den Verlust des bisher offenbarten Einkommens, nicht aber nur an den Zustand der Erwerbslosigkeit (Stein/Jonas-Münzberg, 21. Aufl., § 903 Rdnr. 15).

Davon abgesehen, lässt sich bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage aber jedenfalls die Vermutung ohnehin nicht halten, ein über 40 Jahre alter ausländischer Langzeitarbeitsloser werde wieder eine Arbeitsstelle finden. Schon aus diesem spezifisch auf den Einzelfall bezogenen Grund ist hier eine Verpflichtung des Schuldners zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu verneinen.

§§ 807 Abs. 1 Nr. 2, 900, 901 ZPO; § 185a GVGA

Durch den Hinweis auf im Schuldnerverzeichnis eingetragene Haftbefehle kann der Gläubiger nicht glaubhaft machen, dass er durch Pfändung keine Befriedigung erlangen könne.

AG Hann. Münden, Beschl. v. 5. 4. 2002
– 5 M 33/2002 –

Aus den Gründen:

Mit ihrer Erinnerung vom 17. 1. 2002 richtet sich die Erinnerungsführerin gegen die Ablehnung des Antrags auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher.

Die Ablehnung ist indessen zu Recht erfolgt.

Zwar ist in anderer Sache (5 M 527/01) am 8. 8. 2001 bereits ein Haftbefehl gegen den Schuldner ergangen. Der Gerichtsvollzieher hat jedoch bereits im Rahmen seiner Ablehnungsentscheidung darauf hingewiesen, dass sich in jenem Verfahren die Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 I Nr. 3 ZPO ergab, weil er eine Durchsuchung grundlos verweigerte. Allein unter Hinweis auf diesen Haftbefehl kann aber nicht der Nachweis geführt werden, dass eine Pfändung nicht zur vollständigen Befriedigung der Erinnerungsführerin geführt hat, § 807 I Nr. 1 ZPO, er reicht mangels weiterer für die Zahlungsunfähigkeit sprechenden Umstände auch nicht zur Glaubhaftmachung i. S. d. § 807 I Nr. 2 ZPO aus.

Im Übrigen ist der Haftbefehl seit dem 12. 12. 2001 aus der Schuldnerkartei gelöscht.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch AG Bochum, DGVZ 2000, S. 141, nebst Anmerkung sowie AG Berlin-Schöneberg, DGVZ 2001, S. 92.

§ 900 ZPO; §§ 21 Nr. 2, 185b Nr. 3 GVGA; § 9, KV 100 GvKostG

Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung persönlich zustellt, da er hierbei Gelegenheit hat, auf die Folgen der Säumnis hinzuweisen, was dem Fortgang des Verfahrens förderlich ist.

AG Hann. Münden, Beschl. v. 19. 4. 2002
– 5 M 946/2001 –

Aus den Gründen:

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Gerichtsvollzieher in seiner Kostenrechnung vom 10. 12. 2001 eine Wegegeldpauschale erhoben hat. Nach § 185b Nr. 3 GVGA hat der Gerichtsvollzieher die Ladung zum Termin dem Schuldner persönlich oder durch die Post zuzustellen. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten hat er nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl, § 21 Nr. 2 GVGA. Ein Wegegeld darf für die persönliche Zustellung dann erhoben werden, wenn die Sache eilbedürftig ist oder besondere Umstände es erfordern oder der Auftraggeber es beantragt hat oder bei der Zustellung durch die Post höhere Kosten entstehen würden.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Gerichtsvollzieher ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Er hat im Rahmen des Erinnerungsverfahrens hierzu ausgeführt, er halte bei der Zustellung einer Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eine persönliche Zustellung für angemessen, da hierbei auf das persönliche Erscheinen des Schuldners unmittelbar eingewirkt und zudem nachdrücklich auf die Folgen des Nichterscheinens hingewiesen werden könne. Die persönliche Übergabe der Ladung habe nach seinen Erfahrungen positiven Einfluss auf den jeweiligen Schuldner. Zudem müsse er selbst bei einer Zustellung durch die Post neben der Prüfung einer ordnungsgemäßen Zustellung noch die rechtzeitige Erledigung überwachen, was bei einer persönlichen Zustellung entfalle.

Die seitens des Gerichtsvollziehers dargelegten Gründe sind nachvollziehbar, insbesondere ist es plausibel, dass dem Schuldner im Falle seines Antreffens zweckdienliche Hinweise gegeben werden können. Dies liegt letztlich auch im Interesse der Gläubigerin und entspricht dem Gebot der Effektivität der Zwangsvollstreckung.

§ 9, KV 205, 604, 700 GvKostG; § 760 ZPO; § 135 GVGA

1. Für die mangels pfändbarer Habe erfolglos gebliebene Vollstreckung ist die Gebühr nach § 9, KV 604 GvKostG zu erheben.

2. Beantragt der bei der Vollstreckung anwesende Schuldner, ihm eine Abschrift des hierbei aufgenommenen Protokolls zu erteilen, so haftet der Gläubiger als Auftraggeber auch für die insoweit entstehenden Kosten gesamtschuldnerisch.

AG Münster, Beschl. v. 30. 3. 2002
– 10 M 298/2001 –

Aus den Gründen:

Bleibt ein Pfändungsauftrag ohne Erfolg, weil bei der Durchsuchung der Schuldnerwohnung keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, so ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts hierfür nicht die Gebühr nach KV Nr. 205 des am 1. 5. 2001 in Kraft getretenen GvKostG, sondern nur die Gebühr nach KV Nr. 604 zu erheben. Der gegenteiligen, äußerst strittigen Rechtsprechung (fortlaufende Veröffentlichungen im DGVZ-Heften 10/2001 f.) vermochte und vermag sich das Gericht aus den Gründen des hiesigen Beschlusses vom 30. 11. 2001 (DGVZ 2002, S. 26), auf den zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug genommen wird, nicht anzuschließen. Für den Ansatz der Gebühren kommt es hiernach auch nicht darauf an, dass erst mit RV des JM des Landes NRW vom 12. 12. 2001 (5653 – I B 7), die als dienstliche Anweisung zur Kostenberechnung anzusehen ist, u. a. auf die dort unstreitige, mit der hiesigen gleich lautenden Rechtsauffassung hingewiesen wurde, dass eine Gebühr gemäß Nr. 205 KV-GvKostG nur für eine durchgeführte erfolgreiche Pfändung erhoben wird.

Die weitergehende Erinnerung des Gläubigers hinsichtlich der Schreibauslagen ist begründet, soweit sie den Ansatz von Gebühren für Protokollabschriften für den Gläubiger betrifft. Schreibauslagen sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu erheben. In Betracht kommt insoweit allenfalls die Nr. 1 der Anmerkung (2) zu Nr. 700 KV (Abschriften auf Antrag), welche jedoch im Ergebnis nicht vorliegt. In dem Vollstreckungsauftrag wurden Protokollabschriften lediglich für den Fall beantragt, dass erfolgreich vollstreckt wurde oder weitere Vollstreckungsmöglichkeiten ermittelt wurden. Weder das eine noch das andere ist ausweislich des Protokolls der Fall.

Dagegen hat der Gerichtsvollzieher zu Recht Schreibauslagen in Ansatz gebracht, soweit dem Schuldner Protokollabschriften erteilt wurden. Auf Antrag ist auch dem bei der Vollstreckung anwesenden Schuldner eine Protokollabschrift zu erteilen (§ 760 ZPO; § 135 GVGA). Ausweislich des Protokolls vom 26. 10. 2001 wurde seitens des Schuldners ein entsprechender Antrag gestellt. Für die dadurch entstandenen notwendigen Kosten haftet der Gläubiger als Auftraggeber gesamtschuldnerisch (§ 13 GvKostG) (AG Neuwied, DGVZ 1992, 174 f.; AG Lübeck DGVZ 1993, 47; Zöller, ZPO, 22. Aufl. § 760 Rdnr. 6).

Aus der Justizstatistik der Jahre 1999 und 2000 für die Bundesrepublik Deutschland

	1999	2000
Mahnverfahren	7 881 607	7 910 012
Zwangsvollstr.-Aufträge an Gerichtsvollz.	9 474 269	8 859 470
Vollstr.-Auftr. der Justizbeh. an Gerichtsvollz.	627 528	595 872
Verfahren zur Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung gem. § 758 ZPO	391 305	308 275
Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, insgesamt	3 006 470	3 084 072
Abgegebene eidesstattliche Versicherungen	778 733	797 729
Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	439 585	481 889
Anträge auf Eröffnung des		
– Insolvenzverfahrens (o.Verf. nach § 304 InsO)	56 825	62 004
– Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens nach § 304 InsO	19 214	28 599
– Insolvenzverfahrens nach Europäischem Recht (Art. 102 Abs. 3 EGInsO)	110	36
Eröffnete		
– Insolvenzverfahren	8 031	12 480
– Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren	1 884	7 452
– Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht	23	12
– Konkursverfahren (Anschlusskonkursverfahren)	2 463	180
– Vergleichsverfahren	18	—
– Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 299, 303 InsO)	110	80
Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen	69 957	72 788
Zwangsverwaltungen	23 458	28 106
Anzahl der Amtsgerichte	693	685
Wohnbevölkerung (in Tausend)	82 165	82 259

Quelle: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Reihe 2 der Fachserie 10 für die Berichtsjahre 1999 und 2000 sowie Übersichten in DGVZ 1999 und 2000, jeweils S. 143. Die entsprechenden Zahlen der Jahre 1997 und 1998 finden sich in DGVZ 2001, S. 96.

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Die für den 16. Mai 2002 geplant gewesene Verabschiedung des Klarstellungsgesetzes zum GvKostG (Drucksache 14/8763) ist verschoben und auf den 7. Juni 2002 neu terminiert worden. Das Klarstellungsgesetz zum GvKostG ist Bestandteil eines Artikelgesetzes, das vornehmlich die *Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor dem Oberlandesgericht* betrifft, insgesamt aber 19 Gesetze ändert. Ursächlich für die Verschiebung der Behandlung des Gesetzes im Bundestag sind dem Vernehmen nach Überlegungen, in das Artikelgesetz noch eine Änderung des Haustürwiderrufsgesetzes aufzunehmen. Soweit bekannt wurde, soll dazu vorher noch eine Anhörung im Rechtsausschuss stattfinden. Bis jetzt wird daran festgehalten, dass das Gesetz, wie geplant, zum 1. Juli 2002 in Kraft tritt, mit letzter Sicherheit konnte das bei Redaktionsschluss jedoch noch nicht gesagt werden.

Der Bundesrat hat am 22. März 2002 Stellung genommen und zu dem GvKostG weitere Klarstellungen vorgeschlagen. Danach soll das aufgrund eines Kombiauftrages eingeleitete Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch dann kostenrechtlich als gesonderter Auftrag behandelt werden, wenn die eidesstattliche Versicherung nach erfolgloser Pfändung nur deshalb nicht abgenommen werden kann, weil der Schuldner nicht anwesend ist. Außerdem soll die Vollziehung eines Haftbefehls immer als besonderer Auftrag behandelt werden. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt. Ob auf Grund der Beratungen des Gesetzes im Rechtsausschuss weitere Änderungen vorgenommen werden, ist bis Redaktionsschluss nicht bekannt geworden.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Berger, Fritz, *„Zwangsvollstreckung in Internet-Domains“*. In: Der deutsche Rechtspfleger, 2002, S. 181–186.

Fritzsche, Jörg, *„Die Pfändbarkeit offener Kreditlinien“*. In: Deutsches Steuerrecht, 2002, S. 265–271.

Heyer, Hans-Ulrich, *„Restschuldbefreiung im Eigen- und Fremdantragsverfahren nach dem InsOÄndG“*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2002, S. 59–61.

Hornung, Anton, *„Siebtes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen“*. In: Der deutsche Rechtspfleger, 2002, S. 125–130.

Keller, Ulrich, *„Taktik in der Vollstreckung – 3. Sachpfändung, eidesstattliche Versicherung“*. RWS-Verl. Kommunikationsforum (RWS-Skript), 2002, 312 S., 72,– .

Kesseler, Christian, *„Das Grundrecht auf Bestellung zum Insolvenzverwalter“*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2002, S. 201 208.

Rellermeyer, Klaus, *„Aktuelles zum Basiszinssatz“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2002, S. 193.

Stamm, Josef, *„Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften in der Zwangsvollstreckung: Auswirkung auf den Vollstreckungsalltag“*. In: Insolvenz und Vollstreckung, 2002, S. 52–53.

Stöber, Kurt, *„Forderungspfändung: Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte; Erläuterungsbuch für die Praxis mit Mustern und Beispielen“*. 13., neubearb. Auflage – Bielefeld: Gieseking, 2002, XXVIII, 1296 S., 104,– .

Viertelhausen, Andreas, *„Das Finanzamt als Gläubiger im Insolvenzverfahren“*. In: Insolvenz u. Vollstreckung, 2002, S. 45–52.

Winter, Ulli, *„Einstellung der Zwangsvollstreckung in der außergerichtlichen Schuldenbereinigung“*. In: Der deutsche Rechtspfleger, 2002, S. 119–121.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvz@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.

Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstr. 3, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.